

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 12. August 1882.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 3. Juni 1882,
betreffend den Beginn der Wirksamkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte Favoriten
und Margarethen in Wien.

(R. G. Bl. vom 13. Juni 1882, Nr. 63.)

Die zufolge der Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1882 (R. G. Bl. Nr. 13)
errichteten städtisch-delegirten Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen in Wien haben mit
1. November 1882 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen.

Pražák m. p.

Rundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1882,
betreffend die Betraung der k. k. Finanzwachabtheilung zu Ratherein für den Verkehr
von und nach Preussisch-Piltsch mit den Functionen eines Nebenzollamtes II. Classe.

(R. G. Bl. vom 13. Juni 1882, Nr. 66.)

In Piltsch wurde königlich-preussischerseits mit 1. Juni 1882 ein königlich-preussisches
Nebenzollamt II. Classe errichtet.

Mit demselben Zeitpunkte wurde die k. k. Finanzwachabtheilung zu Ratherein auf der
Piltscher Straße, welche zugleich als Zollstraße erklärt wurde, mit den Functionen eines
k. k. Nebenzollamtes II. Classe betraut.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 4. Juni 1882,

enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

(R. G. Bl. vom 15. Juni 1882, Nr. 67.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem gesetzlichen Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung ist genügt, wenn die Echtheit der Unterschrift derjenigen Person beglaubigt ist, deren Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 2.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so bedarf es zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung nicht der durch die §§. 434 und 445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann durch §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 182 der westgalizischen Gerichtsordnung, §. 181 des Regolamentoo giudiziario angeordneten Mitfertigung von Zeugen.

§. 3.

Die Feststellung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Staates, eines Landes oder eines Bezirkes versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen Desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 4.

Wenn zu einer gerichtlichen Legalisirung Identitätszeugen beizuziehen sind, so müssen dieselben mindestens zwanzig Jahre alt, vollkommen glaubwürdig und dem Richter, welcher die Identität einer Person festzustellen hat, persönlich bekannt sein. Eine Frauensperson kann nur als zweiter Identitätszeuge beigezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Identitätszeugen maßgebend, welche ein Notar zum Zwecke der Errichtung eines Notariatsactes oder der Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung beizuziehen hat. Eine bei ihm bedienstete Person kann ein Notar nicht als Identitätszeugen beiziehen. Wird die Identität einer Person durch den zur Errichtung eines Notariatsactes oder zur Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung zugezogenen zweiten Notar bestätigt, so entfällt die Beiziehung von Identitätszeugen.

§. 5.

Bei gerichtlichen oder notariellen Legalisirungen, sowie bei anderen notariellen Beurkundungen kann die Beiziehung des zweiten Identitätszeugen entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu beglaubigen ist, Legitimationspapiere, wie: Auszüge aus den Geburts- und Ehematriken, Heimatscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, Immatriculationscheine, Dienstzeugnisse, amtliche Verständigungen und dergl. beibringt, deren Besitz für die Annahme der

Identität des Vorweisenden mit Demjenigen, für welchen ein solches Papier bestimmt ist, spricht, und wenn sich gegen diese Annahme ein Bedenken nicht ergibt.

Das vorgewiesene Legitimationspapier ist sowohl in dem über die Amtshandlung aufgenommenen Protokolle, als in der Beurkundung genau zu bezeichnen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 4. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

Gesetz vom 6. Juni 1882,

betreffend die Regulirung der Donau im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(R. G. Bl. vom 15. Juni 1882, Nr. 68.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vollendung der Donauregulirung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Regulirung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Isper in die Donau bis Rußdorf und von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben soll in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 31. December 1901 durchgeführt werden.

Die Kosten dieser Regulirung, insoweit sie durch die dafür bestimmten, noch vorhandenen Gelder des Donauregulirungsfondes nicht gedeckt sind, sowie die Kosten der Erhaltung sämtlicher Regulirungsbauten mit Einschluß jener des Wiener Donaucanals werden mit der Gesamtsumme von 24 Millionen Gulden veranschlagt.

§. 2.

Der Staatschatz theilt sich an den im §. 1 bezeichneten Kosten in der Weise, daß derselbe während des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 angefangen, auf den ihm zukommenden jährlichen Drittelantheil an den sämtlichen Einnahmen (Pachtzinsen, Rauffschillinge u. s. w.) des Donauregulirungsfondes bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300.000 fl. verzichtet und ferner während desselben Zeitraumes einen jährlichen Beitrag von 700.000 fl. leistet unter der Bedingung, daß auch:

- a) von Seite des Landes Niederösterreich und der Wiener Gemeinde auf ihre jährlichen Antheile an den Einnahmen des genannten Fonds während desselben Zeitraumes zum gleichen Zwecke bis zu derselben Höhe verzichtet und daß überdies
- b) vom Lande Niederösterreich während des erwähnten Zeitraumes ein jährlicher Beitrag von 200.000 fl. hierzu gewidmet wird.

Wird die für ein Jahr gewidmete Bausumme durch die Kosten der in demselben Jahre geführten Bauten nicht erschöpft, so ist der unverwendet gebliebene Rest der Bausumme der Dotation des nächsten Jahres zuzuschlagen.

Sollten die Einnahmen des Donauregulirungsfondes in einem oder in mehreren Jahren während der Bauperiode unter dem Betrage von 300.000 fl. bleiben, so sind die Arbeiten in einem solchen Maße einzuschränken, daß deren jährliche Kosten durch die Beiträge und durch

die wirklich erzielten Einnahmen des Donauregulierungsfondes gedeckt sind. Sobald sich übrigens später die Jahreseinnahmen des Donauregulierungsfondes auf einen höheren Betrag als auf 300.000 fl. belaufen, so ist dieser Ueberschuß bis zum Belaufe solcher früherer Mindereingänge wieder für die auszuführenden Arbeiten zu verwenden.

Die Jahresbeiträge des Staatschatzes und des Landes Niederösterreich werden in zwei gleichen Raten, und zwar immer am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres, vorhinein entrichtet.

§. 3.

Die Durchführung der sämtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung, wobei dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung eingeräumt wird.

Sollte eine Abänderung des genehmigten Projectes oder der darin für die Ausführung der einzelnen Arbeiten festgesetzten Grundsätze beantragt werden, so kann die Durchführung solcher Aenderungen nur mit Zustimmung aller drei Interessenten (der Staatsverwaltung, des Landes Niederösterreich und der Wiener Gemeinde) erfolgen.

Eine Aenderung des Projectes, welche eine Erhöhung des Gesamtaufwandes bedingen würde, bedarf der Genehmigung im Wege der Gesetzgebung.

§. 4.

Die zum Zwecke der Ausführung der im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücke, rücksichtlich deren Erlös, die Concurrrenzbeiträge und sonstigen Erträgnisse und Eingänge haben einen Zuwachs zu dem bestehenden Donauregulierungsfonde zu bilden, an welchem das Eigenthumsrecht dem Staatschatze, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je einem Drittheile zusteht.

Bei der Verwaltung dieses Fonds durch die Staatsverwaltung kommt dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung zu.

§. 5.

Nach Ablauf des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 an gerechnet, das ist vom 1. Jänner 1902 angefangen, eventuell vom Tage der früheren Vollendung, hat die Kosten der Erhaltung des Werkes der Donauregulierung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Kosten der Erhaltung der sämtlichen, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgeführten Arbeiten, mit Ausnahme der in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis Rußdorf und in der Strecke von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben ausgeführten Schutz- und Dammbauten der Staatschatz allein zu tragen.

§. 6.

Auf die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Donauregulierung findet die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1873 (R. G. Bl. Nr. 32) keine Anwendung.

§. 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 10. Juni 1882,

betreffend die Unterstützung von hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der anlässlich der Unruhen in Süddalmatien und im Occupationsgebiete gefallenen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen.

(R. G. Bl. vom 24. Juni 1882, Nr. 76.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der gefallenen, oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen, welchen auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, eine Unterstützung gebührt, auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist und bis zum Inslebentreten des im §. 16 vorgesehenen Gesetzes, die unumgänglich nöthige Unterstützung innerhalb der Grenzen der bezüglichen Gebührensbestimmungen des Militärtaxgesetzes, aus dem Militärtaxfonde verabsolgen zu lassen.

Den Witwen und Waisen von Sagisten des stehenden Heeres und der Landwehr, welche anlässlich der gegenwärtigen Unruhen in Süddalmatien und dem Occupationsgebiete gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, sind bis zum Inslebentreten des vorerwähnten Versorgungsgesetzes, die denselben nach den bestehenden Normen gebührenden Versorgungsgegenstände gleichfalls aus dem Militärtaxfonde zu verabsolgen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes, werden Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, am 10. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewsky m. p.

Auszug aus dem Handelsvertrage vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 84),
zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien.

Artikel II.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, auf Eisenbahnen, Flüssen und Straßen zu reisen, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu miethen und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben; alles dies Vorausstehende, ohne hiezu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder

vermitteltst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waaren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Rechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können; Alles, ohne andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten und ohne daß unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise, nicht erwerben.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles werden im Gebiete des anderen insolange nicht das Staatsbürgerrecht erwerben können, als sie nicht aus dem Staatsverbande ihres Heimatlandes entlassen worden sind.

Artikel XIV.

Die Unterthanen eines der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen in allem, was den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken oder anderer Bezeichnungen der Waaren oder deren Umhüllung, Verpackung, sowie den Schutz von Mustern und Modellen betrifft, wie die Inländer behandelt werden.

Die serbische Regierung wird binnen zwei Jahren ein den im internationalen Verkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Gesetz über den erwähnten Marken- und Musterchutz der serbischen Kammer vorlegen und dessen Sanctionirung zu erwirken trachten.

Die Wirksamkeit des Marken- und Musterschutzgesetzes ist von der Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Bedingungen und Förmlichkeiten und speciell davon abhängig, daß die betreffenden Muster, Marken, Bezeichnungen und Emballagen in Oesterreich-Ungarn bei den Handelskammern in Wien und Budapest, in Serbien bei dem hiezu zu bestimmenden Bureau in Belgrad deponirt werden.

Der in diesem Artikel bezeichnete Schutz wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insoferne und auf solange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatstaate in dem betreffenden Rechte geschützt sind.

Artikel XV.

Die Bestimmungen der Eichordnung zur Durchführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems sollen in beiden vertragschließenden Staaten nach gleichartigen Grundsätzen und möglichst übereinstimmend getroffen werden.

Auszug aus dem Schlußprotokolle.

Zu Artikel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirergewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Oesterreichische oder ungarische Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten werden bezüglich der Errichtung von Zweigniederlassungen und Agentien in Serbien auch künftig nach denselben Normen und gesetzlichen Vorschriften behandelt werden und unter den gleichen Bedingungen auf Grund ihrer Statuten ihre Geschäfte betreiben können, wie die Einheimischen.

3. Soweit bisher eine Steuerfreiheit von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche in Serbien, sowie von serbischen Staatsangehörigen, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie Geschäfte betreiben, bestand, tritt selbe außer Kraft.

Auszug aus dem Staatsvertrage vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 89),
zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien,
wegen Behandlung der Verlassenschaften, Bestellung von Vormundschaften und Curatelen
und wegen Mittheilung von Civilstandsacten.

Artikel X.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die in ihren Staatsgebieten errichteten und Staatsangehörige des anderen Theiles betreffenden Civilstandsacte (Geburtscheine, Trauungscheine, Todtenscheine) sich gegenseitig zu übermitteln, soferne diese Acte zum officiellen Gebrauche nöthig erachtet und von der competenten Behörde verlangt werden.

Die Ausfertigung sowohl, als die Uebermittlung der zum amtlichen Gebrauche durch die competente Behörde verlangten Civilstandsacte wird ohne Einhebung irgend welcher Kostenbeträge stattfinden.

Sollten jedoch die fraglichen Acte zu Gunsten einer Privatperson verlangt werden, so wird ihre Ausfertigung und Uebermittlung nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn es sich um eine mittellose Person handelt und deren Mittellosigkeit durch die competente Localbehörde bestätigt ist.

Artikel XI.

Die vertragenden Theile werden die staatlichen und geistlichen Functionäre, welche die Civilstandsregister zu führen haben, verhalten in Serbien der Gesandtschaft Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und in Oesterreich-Ungarn der Gesandtschaft Seiner Hoheit des Fürsten von Serbien alle sechs Monate gehörig legalisirte Auszüge oder Certificate über die Geburten, Heiraten und Todesfälle, welche die Staatsangehörigen des anderen vertragenden Theiles betreffen, mitzutheilen. Die Mittheilung wird ohne Aufschub kostenfrei in der im Lande üblichen Form geschehen. Diese Auszüge und Certificate werden alle wichtigen, im Register aufgenommenen Daten und nach Möglichkeit auch den Geburtsort und Wohnsitz der betreffenden Person enthalten.

Den Auszügen und Certificaten, welche in einer anderen Sprache als in der lateinischen oder deutschen abgefaßt sind, werden durch die competente Behörde bestätigte Uebersetzungen in einer dieser beiden Sprachen oder in der französischen Sprache beigegeben werden.

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1882,
betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Hochstadt in Böhmen.
(R. G. Bl. vom 4. Juli 1882, Nr. 93.)

Anlässlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Hochstadt (R. G. Bl. Nr. 14 und 77 ex 1876) ist auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 20. März 1881 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt worden, welches seine Amtsthätigkeit am 1. Juli 1882 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Ortsgemeinden: Altendorf, Heltowitz, Ptoka, Přivlák, Kupersdorf, Stanow, Woleschnitz (Semiler-Antheil) und Woleschnitz (Navarover Antheil) aus dem Steuerbezirke Starzenbach, dann die Ortsgemeinden: Buřan, Ober-Duschnitz, Glasersdorf, Jablonitz, Passaf, Tric und Hochstadt aus dem Steuerbezirke Rochlitz ausgeschieden und dem neu errichteten Steueramte zugewiesen.

Dunajewski m. p.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom
30. Juni 1882,

betreffend die Aufhebung der dalmatinischen, dann der bosnisch-herzegowinischen
Zwischenzolllinie.

(R. G. Bl. vom 8. Juli 1882, Nr. 96.)

Im Einvernehmen mit den beteiligten königl. ungarischen Ministerien wird kundgemacht, daß die bestehende provisorische Zolllinie gegen Dalmatien, dann gegen Bosnien-Herzegowina mit 16. Juli 1882 aufgehoben wird.

Dunajewsky m. p.

Pino m. p.

Gesetz vom 3. Mai 1882,

betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei
Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Mai 1882, Nr. 48.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich im Nachhange zu §. 30 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, §. 35, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, und zu dem §. 4 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873, §. 10, betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Lehrern ist die Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, bei Berechnung der ihnen gebührenden Dienstalterszulagen mit einzurechnen.

§. 2.

Dieses Gesetz hat auch auf die vor Wirksamkeit desselben von den Lehrern in der Eigenschaft als definitive Unterlehrer zurückgelegte Dienstzeit Anwendung.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 3. Mai 1882.

Franz Joseph m. p.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes, vom 3. Mai 1882,
Z. 2391, L. Sch. R.

betreffend die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen,
Lehr- und Erziehungsanstalten.

(Landesgesetz und Verordnungsblatt vom 6. Juni 1882, Nr. 51.)

Zur Behebung angeregter Zweifel über die Tragweite der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 der h. a. Verordnung vom 26. Jänner 1880, Z. 8119 (L. G. Bl. Nr. 6), betreffend das Vorkommen und die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des jugendlichen Alters in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten findet der k. k. niederösterreichische Landes Schulrath im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei auf Antrag des k. k. niederösterreichischen Landes sanitätsrathes anzuordnen, daß nur solche Kinder vom Schulbesuche auszuschließen sind, welche mit den an einer Infectionskrankheit Erkrankten in derselben Wohnung zusammenleben, somit dem Contacte mit den Kranken ausgesetzt sind.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen bei Entstehung von Localepidemien oder bei Bildung von Epidemienherden Veranlassung zu treffen, daß nach Umständen die Kinder eines Theiles eines Hauses oder selbst eines ganzen Hauses vom Schulbesuche ausgeschlossen werden.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr.,

betreffend die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in neuen Theatergebäuden sowie die Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Theater überhaupt und die Heberwahrung der genauen Einhaltung derselben.

(Landesgesetz und Verordnungsblatt vom 4. Juli 1882, Nr. 54.)

Mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Theaterordnung vom 25. November 1850, R. G. Bl. Nr. 454, wonach theatralische Vorstellungen in der Regel nur in Theatergebäuden oder in hiezu besonders concessionirten Räumlichkeiten von mit persönlicher Befugniß versehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden dürfen, dann auf die Bestimmungen des §. 14 der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. September 1852,

R. G. Bl. Nr. 10 vom Jahre 1853, über den Wirkungskreis der Statthaltereien, wonach zu Schauspielen oder anderen öffentlichen Productionen die vorher zu erwirkende Bewilligung des Statthalters erforderlich ist, und auf die Bestimmungen des §. 41 derselben allerhöchsten Entschliebung über den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden, wonach die politische Bezirksbehörde die Bewilligung zu Schauspielen und anderen Productionen im Bezirke erteilt, insoferne die betreffenden Individuen bereits mit der landesbehördlichen Befugniß versehen sind, — finde ich auf Grund des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1882, Z. 3000/M. J., und bezüglich der einschlägigen localpolizeilichen Wirksamkeit der Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse zu verordnen, daß behufs Erlangung und Ausübung der Bewilligung zur Veranstaltung von Theatervorstellungen die nachfolgenden Bedingungen in Bezug auf neue Theatergebäude, dann in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb der Theater überhaupt eingehalten werden müssen:

I. Bauanlage bei neuen Theatern.

§. 1.

L a g e.

Neue Theater müssen derart erbaut sein, daß sie nach allen Seiten freistehen und wenigstens 15 Meter von Nachbarobjecten sowie Nachbargrenzen entfernt sind.

§. 2.

M a u e r n.

Alle Umfassungs-, Stiegen- und Brandmauern müssen aus massivem Materiale hergestellt werden.

§. 3.

Abschluß des Bühnenhauses vom Zuschauerhause.

Das Bühnenhaus, das ist die Bühne (mit Einschluß der Unterbühne) sammt den dieselbe umgebenden für Bühnenszwecke bestimmten Nebenräumen, wie: Ankleidezimmer, Garderoben, Schneidereien, Probe- und Balletsäle u. dgl. muß vom Zuschauerhause, das ist vom Zuschauer- raume und dessen Communicationsgängen, Corridoren und Nebenlocalitäten durch eine volle mindestens 0·60 Meter dicke, und 0·45 Meter über die Dachfläche reichende, in der Unter- bühne bis unmittelbar unter das Podium geführte Mauer (Brandmauer) abgeschlossen werden.

In dieser Abschlußmauer ist außer der Proszeniumsöffnung nur noch eine Verbindungs- öffnung, und zwar aus dem gewölbten Gange (§. 4) im Parterre zulässig, welche letztere Oeffnung durch eine eiserne selbstzufallende Thür verwahrt werden muß.

§. 4.

Abschluß der Bühne von ihren Nebenräumen.

Ebenso muß die Bühne (mit Einschluß der Unterbühne) von ihren oberwähnten Neben- räumen (§. 3) durch Mauern bis über das Dach vollkommen feuersicher abgeschlossen und müssen zwischen dieser Umfassungsmauer und jenen Nebenräumen der Bühne sowohl im Erd- geschosse als in allen Etagen gewölbte und feuersichere, mit Eisenthüren verwahrte Gänge (Corridore) derart hergestellt werden, daß mit denselben jene Nebenräume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 5.

Feuersichere Construction.

Sowohl die Bühne als auch der Zuschauerraum müssen in allen ihren wesentlichen Constructionstheilen aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

§. 6.

Höhe des Bühnenraumes.

Der Bühnenraum muß eine solche Höhe erhalten, daß die Courtinen (Prospecte), ohne aufgerollt zu werden, im Schnürboden Raum finden.

§. 7.

Nebenräumlichkeiten des Zuschauerraumes.

Am äußeren Umfange des Zuschauerraumes dürfen im Allgemeinen nur Communicationsgänge, Corridore, Stiegen, Loggien, Foyers, Buffet, überhaupt nur solche Räumlichkeiten angelegt werden, welche zur Communication oder als Zufluchtsorte für das Publicum dienen.

§. 8.

Wohnungen und sonstige Nebenlocalitäten.

Außer den Räumlichkeiten für das Theaterwächersonale, das Inspectionszimmer, die Theaterkanzlei, die Wohnung des Hausbesorgers, dann außer den Magazinen für Garderobestücke und für den sonstigen laufenden Gebrauch (Handmagazine) sind andere Wohnungen oder Magazine, namentlich Magazine für Decorationsgegenstände, dann Malersäle, Werkstätten, Restaurationslocale u. dgl. im Theatergebäude unbedingt ausgeschlossen.

§. 9.

Magazine für Garderobe.

Magazine für Garderobestücke, wenn letztere im Theatergebäude untergebracht werden, müssen von sonstigen Theaterräumlichkeiten durch massive Mauern und Corridore getrennt und mit ins Freie gehenden Fenstern versehen sein.

Auch Handmagazine zur Aufbewahrung von Del u. dgl. dürfen nur in feuer sichereren Localen untergebracht werden.

§. 10.

Communicationsgänge (Corridore) im Zuschauerhause.

Um den Zuschauerraum herum muß für jeden Rang, mit Inbegriff des Parterres, je ein feuer sicherer, gewölbter, mindestens 2.50 Meter breiter Gang (Corridor) hergestellt werden, von welchem aus man unmittelbar zu den Ausgangsstiegen gelangen kann.

Auch die sonstigen äußeren Communicationsgänge müssen überwölbt sein und mindestens gleich breit wie die Stiegen (§. 13) angelegt werden.

§. 11.

Ränge.

Der Zuschauerraum darf außer dem Parterre und den Parterrelogen höchstens noch vier Ränge haben.

§. 12.

Parterreniveau.

Das Niveau des höchsten Punktes im Parterre (Thürsohle des Mittelganges) darf nicht höher als zwei Meter über dem Straßenniveau liegen und sind die Ausgänge im Parterre nur durch schiefe Ebenen zu bewirken.

§. 13.

Stiegen.

Sowohl das Zuschauerhaus als auch die Nebenräume der Bühne (§. 3) müssen durch alle Etagen mit der entsprechenden Anzahl von feuer sichereren, direct in's Freie, beziehungsweise auf die Straße führenden, geradarmigen Stiegen versehen sein.

Insbefondere muß für jeden Rang (Galerie) des Zuschauerraumes zu beiden Seiten mindestens je eine Stiege hergestellt werden.

Die Stiegen eines Ranges dürfen mit den Communicationen der anderen Ränge nicht in Verbindung stehen.

Die Stiegen müssen mindestens 1.50 Meter breit, feuer- und einsturzicher (unterwölbt) mit geraden Armen, in gleichem Rhythmus ohne Zwischenstufen und mit gemauerten vollen Spindeln hergestellt werden.

Die Stiegen im Zuschauerhause sind in Richtungen, welche die Entleerung des Theaters thunlichst erleichtern, und überhaupt so anzulegen, daß sie leicht findbar und vom Zuschauer- raume aus auf dem kürzesten Wege zu erreichen sind.

Bei Podesten ist die Stiegenbreite (Armbreite) beizubehalten.

§. 14.

Anhaltstangen.

Alle Ausgangsstiegen müssen zu beiden Seiten mit Anhaltstangen (Handgeländern) versehen sein.

Auch die Podeste und Communicationsgänge müssen mit Anhaltstangen versehen sein.

Die Anhaltstangen sind an der Stiegenspindel fortlaufend herzustellen und am Anfange und Ende, beziehungsweise auf der Wandseite der Stiege, sowie in den Podesten und Communicationsgängen bei jeder Unterbrechung gegen die Wand abzuköpfen.

§. 15.

Ausgänge, Thüren.

Die Ausgänge aus dem Zuschauerraume müssen im Allgemeinen so zahlreich angelegt werden, daß der vollbesetzte Zuschauerraum unter gewöhnlichen Umständen in höchstens vier Minuten vollständig geräumt werden kann.

Die Thüren sämtlicher Ausgänge müssen nach außen aufgehend hergestellt werden. Feststehende Flügel sind ausnahmslos unzulässig.

Logenthüren können auch nach Innen aufgehen.

Die aus dem Parterre und den Galerien des Zuschauerraumes auf die Communicationsgänge führenden Thüren müssen mindestens eine Breite von 1.50 Meter und eine Höhe von 2.10 Meter erhalten.

§. 16.

Orchester, Souffleur.

Für die Orchestermitglieder muß wenigstens ein eigener Ausgang hergestellt werden, der weder durch das Parterre noch durch die Unterbühne führen darf.

Auch für den Souffleur und den Beleuchter ist im Orchesterraume ein Zugang, beziehungsweise ein sicherer Ausgang herzustellen.

§. 17.

Eisenthüren.

So wie die in den §§. 3, 4, 22 bezeichneten, müssen überhaupt alle eisernen Thüren selbstzufallend eingerichtet sein und ist das Selbstzufallen durch schief geschnittene Regel oder durch sonstige zweckentsprechende Einrichtung zu bewerkstelligen.

Vorrichtungen jeder Art, um Eisenthüren zeitweise auch offen halten zu können, sind unzulässig.

§. 18.

Fenster.

Die Nebenräume der Bühne, so wie die gewölbten Gänge und die Localitäten am äußeren Umfange des Zuschauerraumes (§§. 3, 7, 8, 9, 10), dann sämtliche Ausgangs-

stiegen (§. 13) müssen mit einer entsprechenden Anzahl von Fenstern versehen sein, welche in's Freie gehen, damit die Beleuchtung auch durch Tageslicht möglich sei.

§. 19.

Fenstergitter.

Ein Vergittern der Fenster im Theatergebäude ist nicht zulässig.

§. 20.

Proszeniumsöffnung, Tapeten.

Die Proszeniumsöffnung darf weder mit Holz verkleidet noch mit leicht brennbaren Stoffen decorirt werden.

Tapeten müssen überall, wo sie im Bühnenraume oder im Zuschauerhause zur Verwendung gelangen, an die betreffenden Objecte, Wände oder Decken angeklebt werden.

§. 21.

Hof- und Repräsentationslogen.

Hof- oder Repräsentationslogen haben außer einer größeren Geräumigkeit auch einen Vorraum, dann eine eigene Stiege sammt gedeckter Zufahrt und Vestibule zu erhalten.

§. 22.

Keller- und Bodenzugänge.

Die Zugänge der Kellerräume und des Dachbodens müssen feuersicher durch eiserne Thüren abgeschlossen werden.

§. 23.

Decken.

Sämmtliche Decken müssen feuersicher hergestellt werden.

Die Deckenconstruction des Zuschauerraumes muß von der Dachconstruction feuersicher isolirt werden.

§. 24.

Dach.

Die Dachconstructionen müssen aus Eisen ausgeführt werden, und ist zur Dacheindeckung feuersicheres Deckmateriale zu verwenden.

§. 25.

Blißableiter.

Das Theatergebäude muß mit zweckmäßig angelegten und stets in gutem Zustande zu haltenden Blißableitern versehen sein.

§. 26.

Anstandsorte.

Sowohl im Erdgeschoße als in jeder Etage des Zuschauerraumes und der Nebenlocalitäten der Bühne muß eine entsprechende Anzahl von aus den Communicationsgängen zugänglichen und mit einem Vorraume versehenen Anstandsorten mit Wasserpflung und gehöriger Lüftung hergestellt werden.

§. 27.

Zufahrt.

Das Theater muß eine gedeckte Zufahrt haben.

II. Einrichtung.

§. 28.

Arbeitsbühnen, Lauftreppen, Laufgänge.

Längs der Seitenwände des Schnürbodens im Bühnenraume müssen in entsprechender Höhe Arbeitsbühnen mit Lauftreppen, dann zwischen den Soffiten und an der Rückwand der Bühne mit Geländern verwahrte Laufgänge hergestellt werden.

§. 29.

Feuersicherer Vorhang, Courtine.

Die Proszeniumsöffnung muß durch eine undurchsichtige, feuerbeständige, die Verbrennungsgase abhaltende, permanent functionirende Courtine abgeschlossen werden, und dürfen bei der Befestigung dieser Courtine nur metallische Bestandtheile in Verwendung genommen werden. Thüren oder sonstige Oeffnungen in dieser Courtine sind unstatthast.

§. 30.

Der Bewegungsmechanismus der feuersicheren Courtine muß auf dem Bühnenpodium angebracht sein. Nicht metallische Bestandtheile sind bei diesem Bewegungsmechanismus ausgeschlossen.

Für den zu dessen Handhabung aufgestellten Wackposten muß ein vollkommen feuersicherer Standort und eben solcher Rückzug hergestellt werden.

§. 31.

Maschinen, Gerüstungen der Bühne.

Die Maschinen und Gerüstungen der Bühne, des Schnürbodens und der Unterbühne, die Coulissenwägen u. dgl. müssen, so weit thunlich, aus feuersicherem Materiale construirt werden.

§. 32.

Imprägnirung.

Die nichtfeuersicheren Bestandtheile der Maschinen und Gerüstungen der Bühne, des Schnürbodens und der Unterbühne, der Coulissenwägen u. dgl. müssen aus vollständig imprägnirten Materialien hergestellt werden.

Decorationen, Prospective, Versetzstücke und andere Objecte der Bühneneinrichtung überhaupt (mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten) dürfen auf der Bühne nur dann zur Verwendung gelangen, wenn noch vor ihrer Anfertigung oder Herstellung deren Rohstoff dem Imprägnirungsverfahren unterzogen worden ist.

§. 33.

Wachs- und Oelfarben.

Wachs- und Oelfarben sind von der Verwendung für die Malerei ausgeschlossen; eine Ausnahme ist nur bei der feuersicheren Courtine unter der Bedingung zulässig, wenn die Malerei direct auf eine vollkommen unverbrennbare Unterlage aufgetragen wird.

§. 34.

Kronluster.

Der Kronluster des Zuschauerraumes muß mittelst einer Vorrichtung aus Eisen befestigt sein. Seine Bewegung ist durch ein Gegengewicht zu regeln. Derselbe ist mit Drahtseilen aufzuhängen, deren jedes für sich allein das ganze Gewicht des Apparates mit Sicherheit zu tragen geeignet ist.

§. 35.

Sperrsitze.

Die Sperrsitze müssen als Aufschlagsitze mit oder ohne Untergestelle eingerichtet sein.

Die Breite des Raumes zwischen dem Sperrsitzeuntergestelle und der Rücklehne der vorderen Sitzreihe wird auf mindestens 0.40 Meter festgesetzt.

Für einen Sperrsitze wird mindestens 0.55 Meter Breite und 0.70 Meter Tiefe (Länge) und für einen numerirten Sitzplatz mindestens 0.50 Meter Breite und 0.65 Meter Tiefe (Länge) bestimmt.

§. 36.

Zwischengänge.

In dem Parterre und den Galerien müssen Zwischengänge durch die Sitzreihen, wenn letztere beiderseits zugänglich sind, mit 1.25 Meter, wenn sie einerseits zugänglich sind, mit 1 Meter Breite hergestellt werden.

Die Anlage dieser Gänge ist derart einzurichten, daß mindestens von jedem sechsten Sitze zu einem Zwischengange gelangt werden kann.

In der Richtung dieser Zwischengänge sind die Ausgangsthüren anzubringen. Wenn dies nicht überall thunlich wäre, muß der Communicationsraum hinter der letzten Sitzreihe, das ist zwischen der letzten Sitzlehne und der Wand bis zu den Ausgangsthüren mindestens eine Breite von 1.50 Meter haben.

§. 37.

Freihaltung der Zwischengänge. Klappsitze.

Die Gänge zu den Sitzplätzen müssen stets frei erhalten, sie dürfen nicht verstellt und auch als Stehplätze nicht benützt werden.

Die Anbringung von Klapp- oder beweglichen Sitzen, der Gebrauch von Stöckeln ist unzulässig.

§. 38.

Stehplätze.

Stehplätze sind nur im Parterre und auf den Galerien und nur in den eigens hiezu bestimmten Abtheilungen zulässig.

Bei der Feststellung der Personenzahl für diese Stehplätze hat als Norm zu gelten, daß vier Personen auf einen Quadratmeter Fläche entfallen.

§. 39.

Orchesterraum.

Der Orchesterraum darf nicht als Zuscherraum benützt werden.

§. 40.

Garderoben.

Die für das Zuschauerhaus bestimmten Garderoben dürfen nicht in Communicationsgängen unangebracht werden.

Sie sind in besonderen Räumen und derart anzulegen, daß der freie Ausgang des Publicums in keiner Weise behindert werde.

Dieselben müssen heizbar eingerichtet und gegen Luftzug gesichert sein.

§. 41.

Ausgangsthüren.

Alle Ausgangsthüren aus den inneren Räumen müssen als Ausgang bezeichnet werden (§. 15).

§. 42.

Beleuchtung. — Gasbeleuchtung.

Bei Beleuchtung mit Gas muß die Einrichtung derart getroffen werden, daß für die Beleuchtung des Zuschauerhauses (mit Einschluß der Beleuchtung des Kronlusters und der Brüstungen) einerseits, und für die Beleuchtung des Bühnenhauses andererseits, mindestens je eine eigene, direct vom Straßenrohre abzweigende Zuleitung ausgeführt wird, und muß diese Zuleitung beziehungsweise die Anbohrungsstelle des Straßenrohres für die Beleuchtung des Zuschauerhauses mindestens 20 Meter von der Anbohrungsstelle für die Beleuchtung des Bühnenhauses entfernt sein.

Im Allgemeinen müssen die bezüglich der Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen sowie der Aenderungen an denselben bestehenden Verordnungen streng befolgt werden.

§. 43.

Die Gaszuleitungen vom Straßenrohre, sowohl für das Zuschauerhaus, wie für das Bühnenhaus müssen an der Straße durch unter dem Straßenniveau liegende Schleusen abgesperrt werden können.

§. 44.

Die Leitung des Leuchtgases darf nur in eisernen Röhren ausgeführt werden und nur ausnahmsweise, wo eine Eisenleitung nicht angewendet werden kann, sind Spiralschläuche zulässig. Gewöhnliche Kautschukschläuche sind ausnahmslos unstatthast.

§. 45.

G a s m e s s e r.

Für jede Hauptzuleitung müssen zwei miteinander in Verbindung stehende Gasmesser (Gasuhren) aufgestellt werden.

Die für die Beleuchtung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses bestimmten Gasmesser dürfen nicht nebeneinander, sondern müssen in besonderen Localen aufgestellt werden.

In den Gasmessern sind Schwimmer, beziehungsweise Abschlußventile unzulässig.

§. 46.

W a n d a r m e.

Bewegliche Wandarme sind bei Gasflammen nicht gestattet.

§. 47.

Elektrische Beleuchtung.

Auch bei Beleuchtung des Theaters mit elektrischem Lichte muß die Anlage derart bewirkt werden, daß die Beleuchtung des Zuschauerhauses von der Beleuchtung des Bühnenhauses vollständig unabhängig ist, und hat diese Anlage sowohl für das Zuschauerhaus als auch für das Bühnenhaus in zwei von einander getrennten Systemen (gesonerte Stromkreise) mit eigenen Lichtmaschinen zu erfolgen.

Die elektrischen Drahtleitungen müssen in solcher Stärke ausgeführt werden, daß sie sich nicht erhitzen können; sie müssen ferner in Mauerschlitze gelegt und gegen jede Beschädigung, sowie gegen die Möglichkeit einer Berührung seitens des Publicums gesichert sein.

Die elektrischen Lichter müssen mit Glasugeln versehen sein und derart angebracht werden, daß ein Ausfallen von Kohlentheilchen unbedingt ausgeschlossen ist.

Für die Anlage von Reservelichtmaschinen und Motoren ist in entsprechender Weise Vorsee zu treffen.

Die Motoren zum Betriebe der Lichtmaschinen müssen, wenn sie mit Feuerungen versehen sind, außerhalb des Theatergebäudes untergebracht werden.

§. 48.

Versicherung der Flammen im Bühnenhause.

Die Flammen auf der Bühne, Unterbühne, dem Schnürboden, dann in den Garderoben, Communicationen und Stiegen des Bühnenhauses müssen mit derart großen Drahtkörben umgeben sein, daß ein Erglühen des Drahtes nicht eintreten kann.

Die untersten Flammen der Coulissen müssen mindestens in der Höhe von 1.50 Meter vom Fußboden der Bühne angebracht sein.

Sämmtliche Flammen müssen mindestens 1 Meter von darüber befindlichen nicht gewölbten Deckenconstructions (ausschließlich der Wölbungen), sowie von jedem Holzwerk entfernt angebracht werden.

Bei geringerer Entfernung muß ein genügend großer feuersicherer Schutzdeckel zwischen Flamme und der darüberliegenden Decke oder dem Holzwerke in einer Entfernung von mindestens 0.15 Meter hergestellt werden.

Holzwerk, welches sich seitlich der Flammen in einer geringeren Entfernung als 0.30 M. befindet, muß durch Eisenblech in der Art geschützt sein, daß zwischen diesem und dem Holzwerke die Luft circuliren kann.

§. 49.

Versicherung der Flammen im Zuschauerhause.

In ähnlicher Weise (§. 48) müssen die leicht entzündbaren Gegenstände im Zuschauerraume sowie dessen Nebenräumen, Communicationsgängen und Stiegen gegen die Flammen geschützt sein; nur ist hier statt der Drahtkörbe auch die Anbringung von Glasugeln zulässig.

Die Flammen des Lusters und an den Brüstungen im Zuschauerraume müssen jedenfalls mit matten Glasugeln versehen sein.

Wird Glasversicherung bei Flammen angewendet, so ist selbe derart mit feinem Drahtnetze zu umgeben, daß das Publicum beim allfälligen Zerspringen und Abfallen des Glases geschützt sei.

§. 50.

Die Flammen der Gas-, Del- oder elektrischen Beleuchtung in den Communicationen, Stiegen und Galerien müssen, wenn sie nicht mindestens 2.30 Meter über dem Fußboden angebracht sind, in Mauernischen mit sicherem Drahtverschlusse (Schutzgitter oder Schutzkörbe) derart angebracht werden, daß sie von den Vorübergehenden nicht beschädigt werden können.

§. 51.

Rampenbeleuchtung.

Bei der Rampenbeleuchtung muß eine Schutzvorrichtung für die Schauspieler hergestellt werden.

§. 52.

Soffiten.

Die Soffitenflammen müssen nach allen Seiten vollständig in der Weise gesichert sein, daß kein Theil der Schutzhülle durch die ausstrahlende Wärme erhitzt werden kann.

Zwischen den Beleuchtungsblenden und den Soffiten müssen stabile Schutzsoffiten von Blech hergestellt werden.

Das Aufhängen der Soffiten ist nur mit Drahtseilen zulässig.

§. 53.

Versatzbeleuchtung.

Bei Versatzbeleuchtungen muß die Einrichtung derart getroffen werden, daß die Gaszuleitung nur vom Bühnenniveau aus, und zwar vor der Schlauchverbindung abgesperrt werden kann.

§. 54.

A n z ü n d e n.

Das Anzünden der Gasflammen der Soffitenbeleuchtung darf nur bei herabgelassenen Soffitenläden geschehen.

Die Soffitenflammen, sowie alle übrigen Gasflammen auf der Bühne, Unterbühne und dem Schnürboden dürfen nur auf elektrischem Wege angezündet werden, wobei mit Ausnahme der Soffitenbeleuchtung, bei welcher auch eine Centralzündung zulässig ist, nur Handzünder angewendet werden dürfen.

Das Anzünden der Flammen in Nebenräumen der Bühne, sowie im Zuschauerhause darf nur mittelst verschlossener, ungefährlicher Anzünder bewirkt werden.

§. 55.

Garderobemagazine.

In den Garderobemagazinen (§. 9) ist eine stabile Beleuchtungseinrichtung nicht zulässig.

§. 56.

Zündhölzchen, Wachsstöcke.

Die Verwendung von Zündhölzchen oder offen brennenden Wachsstöcken u. dgl. zum Anzünden ist ausnahmslos unstatthaft.

Ueberhaupt sind für den Gebrauch in Theatern nur solche Zündhölzchen zulässig, welche sich bloß durch Reiben an einer eigens präparirten Reibfläche entzünden.

§. 57.

Leicht entzündbare Flüssigkeiten.

Leicht entzündbare Flüssigkeiten, wie Petroleum, sonstige Mineralöle, Spiritus u. dgl. dürfen weder im Zuschauerhause noch im Bühnenhause verwendet werden.

§. 58.

Nothbeleuchtung.

In dem Zuschauerraume, sowie in den äußeren Communicationsgängen (Corridoren) und Stiegen des Zuschauerhauses, dann in den Communicationsgängen und Stiegen der Nebenräume der Bühne muß, wenn dieselben mit Gas oder elektrischem Lichte beleuchtet werden, überdies eine entsprechende Noth- (Fettstoff-) Beleuchtung eingeführt werden.

Insbesondere müssen alle Ausgangsthüren aus den inneren Räumen des Zuschauerhauses mit einer rothfärbigen Nothbeleuchtung versehen sein, bei welcher zugleich eine directe Zuleitung der äußeren Luft und Ableitung der Verbrennungsgase nach Außen herzustellen ist.

§. 59.

B e h e i z u n g.

In Theatergebäuden, welche im Winter benützt werden, müssen Central-Heizungsanlagen, und zwar für das Bühnenhaus und das Zuschauerhaus getrennt hergestellt werden.

§. 60.

D e f e n.

Gewöhnliche, freistehende eiserne Defen sind in den Räumlichkeiten des Theaters nicht gestattet.

Die Erwärmung der mit der Centralheizung nicht in Verbindung stehenden Räumlichkeiten kann durch Thonöfen geschehen, welche letztere, im Falle sie von Innen heizbar sind, Heizthürchen mit Spritzgitter und vor denselben eine Blechplatte mit aufgebogenen Rändern in entsprechender Größe zur Versicherung des Fußbodens zu erhalten haben.

Sind selbe von Außen heizbar, ist der Verschluß des Heizraumes mittelst sperrbarer Eisenthüre zu bewirken.

§. 61.

Ausströmungsöffnungen.

Bei Centralheizungen und namentlich bei Luftheizungen müssen die zur Ausströmung der Wärme bestimmten Oeffnungen mit feinmaschigen Drahtnetzen versehen sein und es dürfen in der Nähe solcher Oeffnungen keine leicht entzündlichen Gegenstände sich befinden.

Ausströmungsöffnungen auf der Bühne dürfen nur mindestens 0.30 Meter über dem Niveau des Fußbodens angelegt werden.

§. 62.

M a g a z i n e.

Magazine (§. 8, 9) dürfen nicht geheizt werden.

§. 63.

V e n t i l a t i o n.

Für die Ventilation des Zuschauerraumes muß in einer dem Fassungsraume entsprechenden und ausgiebigen Weise Vorsorge getroffen werden.

Hiebei hat als Richtschnur zu dienen, daß für die Lufterneuerung mindestens 30 Kubikmeter per Person und Stunde anzunehmen sind.

Die Bühne und die Ankleidezimmer sind gleichfalls angemessen zu ventiliren.

Die Ventilationsschläuche müssen aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

§. 64.

E s s e n.

Die Bühnendecke muß, damit bei einem auf der Bühne ausgebrochenen Brande der Abzug der Verbrennungsproducte möglich sei, eine oder zwei durch das Dach ins Freie führende Oeffnungen (Essen) erhalten, deren Querschnitt mindestens den vierzigsten Theil der Grundfläche des Bühnenpodiums zu bilden hat.

Die Verschlüsse dieser Oeffnungen müssen so eingerichtet sein, daß sie sich bei Auslösung durch das eigene Gewicht öffnen.

Eine Verbindung derselben mit den Ventilationsöffnungen des Zuschauerraumes ist unstatthaft.

Die Vorrichtung zur Handhabung des Zugseiles muß auf dem Bühnenpodium und neben jener für die Handhabung des feuersicheren Vorhanges (§. 30) angebracht sein.

Für den zur Handhabung der Essen bestimmten Wachposten muß ein feuersicherer Standort und gleicher Rückzug hergestellt werden.

§. 65.

F e u e r t e l e g r a p h.

Zur Verbindung des Theatergebäudes mit der Localfeuerwehr muß ein telegraphisches Signal eingerichtet werden, welches überdies auch in die vom Theaterpersonale benützten Räume, sowie in die Theaterkanzlei und in die Portierloge zu leiten ist.

Der betreffende Telegraphenapparat ist neben dem Bewegungsmechanismus der feuersicheren Courtine anzubringen und wird von dem für diese Courtine aufgestellten Wachposten (§. 30) bedient.

Gleiche Telegraphenapparate sind auch in der Theaterkanzlei und in der Portierloge anzubringen.

§. 66.

Wasserwechsel.

Im Bühnenraume (Bühne, Unterbühne und Schnürboden) muß die erforderliche Anzahl von Wasserwechseln mit entsprechend langen Schläuchen angebracht werden.

Für die bei den Wasserwechseln aufgestellten Wachposten muß für einen vollkommen gesicherten Rückzug vorgesorgt werden.

§. 67.

Auch der Zuschauerraum muß mit der seinen Räumlichkeiten entsprechenden Zahl von Wasserwechseln eingerichtet sein.

Insbesondere muß auf jeder Seite der Galerien des Zuschauerraumes ein Wasserwechsel in der Weise angebracht werden, daß derselbe mit seiner Armatur innerhalb der Mauerflucht liegt, und daß auch die Aufstellung eines Wachpostens daselbst thunlich ist.

§. 68.

Auf dem Dachboden des Zuschauerhauses oder zunächst der Dachbodenthüre muß ein Wasserwechsel angebracht werden.

§. 69.

Alle Wasserwechsel müssen von einer Hochdruckwasserleitung direct, oder wenn eine solche Leitung nicht vorhanden ist, aus entsprechend hochgelegenen Eisenblechreservoirs gespeist werden.

Die Füllung dieser Reservoirs ist mittelst kräftiger Motoren zu sichern, welche letzteren, wenn sie mit Feuerungen versehen sind, außerhalb des Theatergebäudes untergebracht werden müssen.

§. 70.

Die Thürchen der Wasserwechsel müssen verglast sein.

§. 71.

Feuerlöschrequisiten.

Auf der Bühne müssen stets gefüllte Wasserbottiche und für jeden Bottich in dessen unmittelbarer Nähe wenigstens vier Stück Feuereimer, ferner nasse Kozen und befeuchtete Schwämme an Stangen, sowie mindestens ein entsprechend langer Feuerhaken an jeder Seite der Bühne und Arbeitsbühne und die erforderliche Anzahl Faschinenmesser, welche an den speciell bezeichneten Orten von der Theaterdirection versiegelt aufzubewahren sind, bereit gehalten werden.

Ueberdies müssen auf der Bühne mindestens zwei Feuerlöschapparate (E extincteurs) in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein.

§. 72.

Inspectionszimmer.

Für die behördlichen Inspectionscommissäre ist ebenerdig ein geeignetes Locale entsprechend einzurichten.

Wenn für Fälle von Erkrankungen kein besonderes Rettungslocale besteht, kann das Inspectionszimmer als solches verwendet werden und ist mit einem Nothapparate von sanitären Mitteln und Instrumenten zu versehen.

III. Betrieb.

§. 73.

Beginn und Ende der Beleuchtung.

Das Zuschauerhaus muß schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung mit Einschluß der Nothbeleuchtung (§. 58) darf nicht früher ausgelöscht werden, bis nicht das Publicum, beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater ganz verlassen hat.

§. 74.

Sicherheitscourtine.

Die Sicherheitscourtine ist, ausgenommen die Zeit der Vorstellungen und Generalproben, stets herabgelassen zu halten und hat dieser Abschluß auch in den Zwischenacten zu geschehen.

§. 75.

Vorhänge, Prospecte.

Vorhänge und Prospecte von leichten Stoffen (Gaze oder Marly) müssen auf beiden Seiten mit Schnüren, an welchen sie dirigirt werden können, versehen sein.

§. 76.

Freihaltung des Bühnenraumes.

Der Bühnenraum ist thunlichst frei zu halten, und es dürfen Decorationen und Requisiten höchstens für drei Vorstellungen gleichzeitig auf der Bühne vorhanden sein.

Der Zutritt auf die Bühne darf nur den bei der Vorstellung beschäftigten Personen gestattet werden.

Die Magazinirung von Theatergegenständen auf der Bühne ist ebenso wie unter oder über dem Zuschauerraume unstatthaft (§§. 8, 9).

§. 77.

Freihaltung der Communicationen im Zuschauerhause.

Alle zu Ausgängen bestimmten Corridore, Gänge, Stiegen, Thüren u. s. w. sind von jeder Behinderung freizuhalten.

Das Benützen der Gänge oder Ausgänge zum Aufhängen oder zur sonstigen Unterbringung von Garderobestücken ist unstatthaft.

Die Ausgangsthüren (§§. 15, 41) müssen von der Eröffnung bis zur Entleerung des Theaters unversperrt gehalten, unmittelbar vor Schluß der Vorstellung aber geöffnet werden.

§. 78.

Feuerwerkskörper, Pulver.

Feuerwerkskörper, Pulver oder sonstige explosibare Stoffe dürfen unter keiner Bedingung im Theatergebäude verwahrt werden.

Wenn solche Objecte für eine bestimmte Vorstellung zur Verwendung gelangen sollen, dürfen dieselben erst unmittelbar vor Beginn der Vorstellung ins Theatergebäude gebracht und müssen gleich unter die strenge Aufsicht der Feuerwache übergeben werden.

§. 79.

Schießen.

Zum Schießen dürfen nur Pfropfen aus Kälberhaaren verwendet werden.

§. 80.

Decorations- oder Beleuchtungseffecte.

Alles was an Decorations- und Beleuchtungseffecten für eine Vorstellung vorbereitet wird, ist vor oder während der Generalprobe der behördlichen Prüfung vom Standpunkte der Feuer- und Sanitätspolizei zu unterziehen.

Werden bei den Effecten Stroh, Heu oder sonstige leicht feuerfangende Materialien als Requisiten benützt, so sind dieselben nach jeder Probe, beziehungsweise Vorstellung aus dem Theatergebäude zu entfernen.

Die gedachte Prüfung ist im Wiener Polizeirayon vom Magistrate, beziehungsweise von dem betreffenden Gemeindevorstande einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons von dem betreffenden Gemeindevorstande vorzunehmen.

§. 81.

Untersuchung der Imprägnirung.

Die nach §. 32 durchgeführte Imprägnirung muß in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit noch vor der Benützung der betreffenden Gegenstände einer behördlichen Prüfung unterzogen werden.

Es haben auch sonst jährlich mindestens zweimal periodische Untersuchungen der Standhältigkeit der Imprägnirung stattzufinden.

Fällt die Prüfung nicht befriedigend aus, so darf der betreffende Gegenstand zu Theaterzwecken nicht in Verwendung genommen werden, da ein nachträgliches Imprägniren durch bloßen Anstrich nicht zulässig ist.

Die Untersuchung der Imprägnirung hat im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten die politische Bezirksbehörde mit Beziehung des Gemeindevorstandes durchzuführen.

§. 82.

Offenes Licht.

Es ist unstatthaft, mit offenem Lichte oder brennenden Kohlen, außer dem Falle der Nothwendigkeit für die Scenerie, im Theatergebäude umherzugehen.

§. 83.

Laternen, Sicherheitslampen.

Alle in Verwendung kommenden Handlaternen oder tragbaren Lampen müssen mit Glas und Drahtgitter versichert sein.

Es ist auch mindestens Eine Sicherheitslampe stets bereit zu halten, damit im Falle der Anfüllung einer Räumlichkeit mit explosirenden Gasen dieselbe ohne Gefahr betreten werden kann.

Localitäten, in welchen eine stabile Beleuchtungseinrichtung nicht besteht, dürfen nur mit Laternen, beziehungsweise mit der Sicherheitslampe betreten werden.

Die Gasmesserlocale dürfen nur mit der Sicherheitslampe betreten werden.

§. 84.

Tabakrauchen.

In den Räumlichkeiten des Theaters ist das Anzünden oder Rauchen von Cigarren oder Pfeifen unbedingt unstatthaft.

§. 85.

Versicherung gegen Luftzug.

Alle Thüren sind gegen Luftzug entsprechend zu versichern.

Portièren (Thürvorhänge aus Stoff) sind unzulässig und müssen statt derselben erforderlichenfalls gefütterte zweiflügelige Borthüren mit Kautschukleisten, nach beiden Seiten ausgehend, angebracht werden. Für Ausgangsthüren ins Freie sind Windfänge in gleicher Breite mit der Ausgangsöffnung herzustellen, bei welchen Klappthüren seitlich anzubringen sind.

Der mittlere Theil des Windfanges ist derart einzurichten, daß derselbe von Innen leicht, und zwar nach Außen aufgemacht werden kann.

§. 86.

Regelmäßige Lüftung.

An Tagen der Vorstellungen ist für eine ausreichende Lüfterneuerung im Zuschauer- raume und auf der Bühne Sorge zu tragen, und hat im Falle zweier nacheinander folgenden Vorstellungen behufs der zweiten Lüftung dieser Räume eine Zwischenzeit von mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden zwischen der vorhergegangenen und der nachfolgenden Vorstellung einzutreten.

§. 87.

Reinhaltung.

Aus den Arbeitsräumen und sonstigen Theaterlocalitäten sind etwaige Abfälle, Hobel- späne u. dgl. täglich nach der Arbeit vor Beginn der Vorstellung sorgfältig aus dem Theater- gebäude zu entfernen.

Ueberhaupt wird die stete Reinhaltung der Theaterräumlichkeiten zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 88.

Fassungsraum.

Der aus der Anzahl der Logen, der Sperr- und numerirten sowie nicht numerirten Sitze, dann der Stehplätze (§§. 11, 35, 38) sich ergebende, für jedes Theater behördlich festzustellende normale Fassungsraum des Zuschauerraumes darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Diese Feststellung hat im Wiener Polizeirayon die Polizeidirection einvernehmlich mit dem Magistrate, beziehungsweise mit dem betreffenden Gemeindevorstande, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten die politische Bezirksbehörde mit Beziehung des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

§. 89.

Beleuchter.

Das mit der Gebarung der Beleuchtung betraute, verantwortliche Individuum, sowie seine Hilfsarbeiter müssen über die ganze Beleuchtungseinrichtung des Theaters vollkommen unterrichtet, ferner mit einer genauen behördlich genehmigten Instruction versehen sein, und es sind diese Individuen der Behörde speciell namhaft zu machen.

Die gedachte Genehmigung erteilt im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons die Gemeindebehörde.

§. 90.

Bauliche Aenderungen.

Alle Aenderungen des baulichen Zustandes und der sonstigen inneren Einrichtung des Theaters dürfen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung ausgeführt werden, und sind

allfällige, behördlich genehmigte Abänderungen auch in den Plänen (§. 98) ersichtlich zu machen.

§. 91.

Feuerwache.

Der Feuerwachdienst während der Theatervorstellungen mit Einschluß der Bedienung der Wasserwechsel muß durch geschulte Feuerwehrmänner und verlässliche Feuerwächter besorgt und überhaupt in einer den Sicherheitsrückichten vollkommen entsprechenden Weise eingerichtet werden.

Sowohl die Feuerwehrmänner als die Feuerwächter sind durch Dienstkleidung und Nummern kenntlich zu machen.

Die Zahl der für den Feuerwachdienst erforderlichen Individuen wird im Wiener Polizeirayon vom Magistrate, beziehungsweise von dem betreffenden Gemeindevorstande einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute von dem Stadtrathe, in sonstigen Orten von dem Gemeindevorstande nach eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde festgesetzt.

§. 92.

Bei allen Objecten, deren Handhabung im richtigen Momente von entscheidender Wichtigkeit für die Sicherheitsrückichten ist, sind stehende Wachposten aufzustellen.

Insbepondere müssen zur Handhabung der feuersicheren Courtine (§. 30) mit dem Feuertelegraphen (§. 65) und Handhabung der Esse (§. 64) besondere Wachposten in nächster Nähe zu einander aufgestellt werden, damit sich dieselben jederzeit leicht verständigen können.

Auch für die Handhabung einzelner Wasserwechsel (§§. 66, 67) sind Wachposten aufzustellen.

§. 93.

Die für den Feuerwachdienst bestimmten Individuen dürfen während dieses Dienstes unter keiner Bedingung zu anderen Berrichtungen verwendet werden.

§. 94.

Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung und Berrichtung des Feuerwachdienstes, und namentlich über die Regelung des Wachposten- und des Patrouilledienstes sind in einer Instruction festzustellen, welche der behördlichen Genehmigung zu unterziehen ist.

Diese Genehmigung ertheilt im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, an sonstigen Orten der Gemeindevorstand nach eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde.

§. 95.

Der Theaterunternehmer ist überdies verpflichtet, für einen verlässlichen und permanenten Wachdienst im Theatergebäude auch außer der Zeit der Theatervorstellungen, sowie für die gehörige Controlirung dieses Wachdienstes (Controluhren) Vorsorge zu treffen, und insbepondere strenge darauf zu halten, daß nicht bloß vor jeder Vorstellung, sondern auch nach Schluß derselben, und zwar nach dem Ablöschen der Beleuchtung eine genaue Untersuchung aller Räume des Theatergebäudes, sowie der Sicherheitsvorkehrungen und Löschvorrichtungen vorgenommen werde.

§. 96.

Erprobung des Feuertelegraphen.

Der Feuertelegraph (§. 65) ist täglich um die Mittagszeit zu erproben, damit für den Fall einer Störung in der Verbindung die Abhilfe rechtzeitig erfolgen kann.

§. 97.

Hausordnung.

Für jedes Theater ist eine Hausordnung zu verfassen, in welcher insbesondere auch die Bestimmungen über die täglich vor und nach der Vorstellung vorzunehmende Untersuchung aller Räume des Theatergebäudes (§. 95), dann in Bezug auf das Umgehen mit Feuer und Licht, sowie in Bezug auf die ersten Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers aufzunehmen sind.

Die Genehmigung der Hausordnung erfolgt im Wiener Polizeirayon von der Polizeidirection einvernehmlich mit dem Magistrate, beziehungsweise mit dem betreffenden Gemeindevorstande, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute von dem Stadtrathe, in sonstigen Orten von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes.

Die behördlich genehmigte Hausordnung ist sämtlichen Mitgliedern, Angestellten und Bediensteten des Theaters zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen und überdies in der Eintrittshalle des Theaters an einem leicht sichtbaren und zugänglichen Orte stets angehängt zu halten.

§. 98.

Pläne für Beleuchtungsanlagen.

Ueber die gesammten Beleuchtungsanlagen, und zwar sowohl über die Rohrleitungen (beziehungsweise Drahtleitungen), als über sämtliche Beleuchtungsobjecte haben für jede Beleuchtungsart genaue Pläne in der Theaterkanzlei aufzuliegen.

§. 99.

Pläne über den Bestand des Theaters.

Ueber die innere Einrichtung und den Bestand des Theaters haben genaue Pläne in der Theaterkanzlei aufzuliegen, in welchen die bestehenden Sitzanlagen und Communicationen genau ersichtlich sein müssen.

Diese Pläne sind fortwährend in Evidenz zu halten.

Ferner ist in jedem Range ein Plan dieses Ranges, in welchem alle Communicationen und Sitzanlagen ersichtlich gemacht sind, sowie die behördlich genehmigte Hausordnung behufs Orientirung für das Publicum an leicht zugänglichen Stellen zu affigiren.

Broschüren, welche die Theaterpläne im verkleinerten Maßstabe, sowie die Hausordnung enthalten, sind bei den Theatercaffen zum Ankaufe bereit zu halten.

§. 100.

Verantwortlichkeit des Theaterunternehmers.

Der Theaterunternehmer ist für die genaue und gewissenhafte Erfüllung aller in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, sowie der sonst bestehenden Vorschriften an die Concessionsausübung geknüpften Bedingungen verantwortlich.

Er ist insbesondere für die entsprechende Vorkehrung verantwortlich, daß im Augenblicke der Feuergefahr an das Publicum des Zuschauerraumes ein Warnungsruf zum Verlassen des Theaters rechtzeitig ergehe.

IV. Erleichterung für die Bauanlage bei kleineren Theatern.

§. 101.

Für Theater, welche keinen größeren Fassungsraum als für 600 Besucher bieten, wird ausnahmsweise gestattet, daß für den Fall, wo die im §. 1 normirte freie Lage des Theaters nach allen Seiten nicht leicht ausführbar wäre, dasselbe mit der rückwärtigen Bühnenseite an Nachbargebäude oder Nachbargrenzen angebaut werden darf.

In diesem Falle muß jedoch am Zusammenstoße des Theatergebäudes mit dem nachbarlichen Objecte eine volle, mindestens 0.45 Meter dicke und 0.45 Meter über die höchste anstoßende, sowie die eigene Dachfläche ragende Feuermauer hergestellt werden, welche Mauer keine Oeffnungen enthalten darf. Diese Feuermauer ist in gleicher Weise auch bei allen Lichthöfen am gedachten Zusammenstoße des Theatergebäudes mit anderen Objecten durchzuführen.

Die übrigen drei Seiten müssen auch bei solchen kleinen Theatern gemäß der Bestimmung des §. 1 vollkommen frei liegen.

V. Inspectionsdienst in den Theatern.

§. 102.

Der behördliche Inspectionsdienst im Theater wird im Wiener Polizeirayon in Bezug auf die Theater- und Sicherheitspolizei durch Organe der Polizeidirection und in Bezug auf die Feuerpolizei durch technische Organe des Magistrates, beziehungsweise der betreffenden Gemeindebehörde außerhalb dieses Rayons durch Organe der Gemeindebehörde besorgt.

§. 103.

Diese Organe haben sich eine Stunde vor Beginn der Vorstellung im Inspectionslocale des Theatergebäudes einzufinden, die Revision aller Räume des Theaters in Bezug auf die Sicherheit der Personen, sowie auf die Feuerficherheit überhaupt vorzunehmen und wahrgenommene Uebelstände sofort abzustellen.

§. 104.

Zum Zwecke allfälliger ärztlicher Hilfeleistung muß bei jeder Theatervorstellung ein Arzt anwesend sein.

Der Theaterunternehmer hat diesen Arzt der Sicherheitsbehörde bekannt zu geben.

§. 105.

Die Dienstesobliegenheiten der Inspectionscommissäre, sowie der Sanitätsorgane werden durch besondere Instructionen geregelt, welche im Wiener Polizeirayon für das polizeiliche Organ die Polizeidirection, für das Gemeinde- und Sanitätsorgan der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten der Gemeindevorstand mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde erläßt.

§. 106.

Den Inspectionscommissären, sowie dem Arzte sind angemessene Plätze im Zuschauer- raume anzuweisen.

§. 107.

Die Organe der Sicherheits- und Feuerwache haben ihre Posten theils im Bühnenthails im Zuschauerhause, theils vor dem Theatergebäude nach den Anweisungen des betreffenden Commissärs einzunehmen.

§. 108.

Den revidirenden behördlichen Organen ist jederzeit der Zutritt in sämtliche Theater- räume gestattet.

VI. Theater-Sicherheitscommissionen.

§. 109.

Theater-Localcommission.

Für jeden Ort, in welchem Theater bestehen, wird von der Statthalterei eine ständige Localcommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Theater in Bezug auf deren Bauzustand und ihre gesammte Einrichtung, sowie den Betrieb, namentlich rücksichtlich der Feuerficherheit und der Sicherheit der Person periodisch eindringlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind der betreffenden Behörde behufs Einleitung der allfälligen als nothwendig befundenen Abhilfsmaßregeln mitzutheilen.

Diese Localcommission besteht aus mehreren unabhängigen Sachverständigen, dann aus Organen der Feuerwehr, einem Arzte und überdies im Wiener Polizeirayon aus Vertretern der Polizeidirection und des Magistrates, beziehungsweise des betreffenden Gemeindevorstandes, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute aus Vertretern des Stadtrathes, in sonstigen Orten, in welchen sich der Sitz der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde befindet, aus Vertretern dieser und der Gemeindebehörde, in anderen Orten aus Vertretern der Gemeindebehörde.

Die Localcommission wählt den Obmann aus ihrer Mitte.

§. 110.

Theater-Landescommission.

Eine Theater-Sicherheitscommission in Wien unter dem Voritze des Statthalters oder dessen Stellvertreters und aus Vertretern der Statthalterei, dann aus einer entsprechenden Anzahl von Fachmännern und je einem Vertreter der Polizeidirection und des Magistrates gebildet — wird mit der Aufgabe bestellt, als fachlicher Beirath der Statthalterei über Bau-, Einrichtungs-, und Betriebsprojecte für neue Theater, sowie Adaptirungen und sonstige Einrichtungs-, dann Betriebsangelegenheiten der bestehenden Theater Gutachten abzugeben, ferner periodische Revisionen in den Theatern in Bezug auf deren Feuerficherheit, sowie in Bezug auf die sonstigen Bedingungen der Personensicherheit vorzunehmen und die geeigneten Maßnahmen zu beantragen.

Der Landesausschuß kann drei Mitglieder in diese Landescommission entsenden.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 111.

Die Statthalterei, beziehungsweise die politische Bezirksbehörde wird in Fällen, wo auf Grund der im Eingange dieser Verordnung bezogenen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 die Bewilligung zu Theatervorstellungen erteilt wird, den Beginn dieser Vorstellungen in den betreffenden Gebäuden, beziehungsweise Räumlichkeiten nicht früher gestatten, bis nicht durch eine Erhebung der Theater-Localcommission (§. 109) sichergestellt erscheint, daß den Bedingungen im Sinne der gegenwärtigen Verordnung entsprochen wurde.

In der behördlichen Theateraufführungsbewilligung ist das betreffende Gebäude beziehungsweise die betreffende Räumlichkeit genau zu bezeichnen und die Verpflichtung zur Befolgung der im Sinne dieser Verordnung vorgezeichneten Bedingungen ausdrücklich zu beziehen.

§. 112.

Im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere jener über Einrichtung und Betrieb des Theaters werden auch bei den schon bestehenden Theatern die sich als nothwendig ergebenden Maßnahmen als Bedingungen der Ausübung der Theaterconcession vorgezeichnet werden.

§. 113.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auch für die Kunstreiter-, Feuerwerks-, Seiltänzer- und sonstige Productionen, welche ähnliche Einrichtungen für den Zuschauerraum wie bei den Theatern bedingen, sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 114.

Der in den bestehenden Gesetzen und insbesondere in der Gemeindeordnung, sowie in der Bau- und Feuerpolizeiordnung begründete Wirkungsbereich der Gemeindebehörden bleibt unberührt.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthaltereipräsidiums vom 31. Jänner 1882,
Z. 785 Pr. M. Z. 32.262,

betreffend die Festsetzung der Competenz des Magistrates zur directen Anordnung und Vollziehung der feuerpolizeilichen Maßnahmen in den Theatern.

Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, welchen Standpunkt die Statthalterei bei Hinausgabe der auf Grund der Beschlüsse der Theater-Sicherheits-Commission an den Wiener Magistrat gerichteten Erlässe einnimmt, wird dem Wiener Magistrate, wie dies übrigens dem Magistratspräsidium bereits in dem hierämtlichen Erlasse vom 19. Jänner 1882 ad Z. 325/Pr. angedeutet wurde, eröffnet, daß die Statthalterei die bezüglichen Bestimmungen lediglich auf Grund der Theaterverordnung vom 20. November 1850, N. G. Bl. Nr. 454, sowie im Grunde des §. 14 der Allerhöchsten Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Statthalterei vom 14. September 1852, N. G. Bl. Nr. 10, ex 1853 vom Standpunkte der Theater-Concessionsbehörde trifft, sonach nur die Bedingungen, unter welchen künftighin die den einzelnen Theaterunternehmern verliehene Lizenz ausgeübt werden darf, mit der Rechtsfolge festgesetzt, daß, wenn der Theaterunternehmer sich diesen Bedingungen nicht fügt, die Aufführung der Vorstellungen bis auf Weiteres sistirt wird. Die directe Anordnung und Vollziehung der feuerpolizeilichen Maßnahmen, im Sinne jener Bedingungen, wurde in den bezogenen Erlässen ausdrücklich dem kompetenzmäßigen Wirkungsbereich des Magistrates nach §. 116 des Gemeindestatutes für Wien vorbehalten.

Insoferne nun etwa nach Ansicht des Magistrates die Anordnung noch weiter gehender Sicherheitsvorkehrungen in den einzelnen Theatern im Interesse der Feuersicherheit, sowie der Sicherheit der Person gegen Feuergefahr nothwendig sein sollte, bleibt es dem Magistrate bei dem Umstande, da die mit den hierämtlichen Erlässen vom 12. und 17. Jänner 1882, Z. 290/Pr., 444/Pr., 445/Pr., 455/Pr., 457/Pr., 458/Pr. und 459/Pr. vorgezeichneten Bedingungen für die Ausübung der Theaterlicenz im k. k. priv. Theater an der Wien, im Wiener Stadttheater, im k. k. priv. Theater in der Josefstadt, im k. k. priv. Carltheater, im Greythheater und im fürstlich Sulkowski'schen Privattheater nur als das Minimum der zweckdienlich erkannten Sicherheitsvorkehrungen anzusehen sind, selbstverständlich unbenommen, noch weitergehende, sei es als nothwendig, sei es als zweckdienlich erkannte Maßregeln vom localpolizeilichen Standpunkte im eigenen natürlichen Wirkungsbereich zu

treffen, und dieselben auf Grund des §. 116 des Gemeindestatutes zum Vollzuge zu bringen.

Insoferne es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und um die in diesem Wirkungskreise hinauszugehenden behördlichen Aufträge oder Verbote handeln sollte, bleibt die kaiserl. Verordnung vom 24. April 1854 maßgebend.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1882, Z. 11.948,
Nr. 3. 88.804,

womit angeordnet wird, die Erhebungen bezüglich der Zahlungspflicht kranker Landesangehöriger sowohl bei der Zuständigkeits- als auch bei der Aufenthaltsgemeinde zu pflegen.

Nach den bestehenden Directiven haben die Landesfonde in den einzelnen Ländern die Pflicht, die für arme, zahlungsunfähige Landesangehörige in den als öffentliche Anstalten erklärten Krankenhäusern erwachsenen uneinbringlichen Verpflegskosten diesen Anstalten zu vergüten.

Ehe aber eine solche Vergütung erfolgt, haben die Verwaltungen der Krankenanstalten den Landesauschüssen die Uneinbringlichkeit der Verpflegskosten nachzuweisen, und zu diesem Ende die Zahlungspflichtigkeits- und Zuständigkeitsverhältnisse des Verpflegten bei dessen Aufnahme in die Krankenanstalt zu erheben.

Laut h. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1882, Z. 2807, wurde von Seite einer Landesvertretung in jüngster Zeit darauf hingewiesen, daß diese Erhebungen in den meisten Fällen nur bei der (angeblichen oder ermittelten) Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gepflogen werden und sich deshalb als mangelhaft und unverläßlich darstellen, weil die Zuständigkeitsgemeinde wegen längerer Abwesenheit des Verpflegten häufig gar nicht mehr in der Lage ist, die für die Ersatzpflicht des Landesfondes maßgebenden Auskünfte zu geben, sich vielmehr zumeist darauf beschränkt, die Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten zu bestätigen.

Mit Rücksicht auf diesen, die Interessen der Landesfonde keineswegs in genügender Weise wahrenen Vorgang, ist eine Erläuterung der, die Einbringung der in öffentlichen Spitälern anerlaufenen Verpflegskosten betreffenden Normalerlässe vom 6. März 1855, Nr. 6382 und vom 4. December 1856, Nr. 26.641, welche im Landesgesetzblatte des Jahres 1857, Nr. 1 der zweiten Abtheilung publicirt wurden, in der Richtung in Anregung gebracht worden, daß die Erhebungen zur Constaturung der Zahlungspflichtigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse nicht auf die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten beschränkt, sondern vielmehr in allen jenen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde nicht gleichzeitig auch der Aufenthaltsort des zur Spitalaufnahme gelangten Individuums ist, auch auf dessen Aufenthaltsgemeinde ausgedehnt werden.

Nach den erwähnten Normen ist der Landesfond rücksichtlich der in einer öffentlichen Krankenanstalt anerlaufenen Verpflegskosten ersatzpflichtig, wenn die Uneinbringlichkeit dieser Verpflegskosten nachgewiesen erscheint.

Es kann somit auch keinem Zweifel unterliegen, daß es die Pflicht der Verwaltungen dieser Krankenanstalten ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der politischen Behörde alle jene Daten zu erheben, welche erforderlich sind, um die Zuständigkeit des Verpflegten und seine Lebensverhältnisse, welche die Zahlungspflicht einer Person begründen könnten, nachzuweisen.

Daß sich bei diesen Erhebungen nur auf die betreffende Zuständigkeitsgemeinde beschränkt werde, erscheint weder im Sinne, noch im Wortlaute der früher angeführten Normalerlässe begründet; die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten, resp. die politischen Behörden sind vielmehr bei diesen Erhebungen nicht beschränkt und haben — insoweit die Inanspruchnahme eines Landesfondes in Frage kommt — die Aufgabe in geeigneter Weise, die Uneinbringlichkeit von Verpflegskosten außer Zweifel zu stellen, d. h. nachzuweisen, daß dieselben weder von den nach den gesetzlichen Vorschriften zahlungspflichtigen physischen oder moralischen Personen, noch von den Verpflegten selbst hereingebracht werden können.

Um sonach jede ungerechtfertigte Belastung der Landesfonde nach Möglichkeit hintanzuhalten, hat der Wiener Magistrat die unterstehenden Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen und auch in dieser Richtung zu überwachen, daß die Erhebungen über die Verhältnisse, welche sich auf die Zahlungspflicht beziehen, mit aller Genauigkeit, somit sowohl bei der Zuständigkeits- als auch bei der Aufenthaltsgemeinde gepflogen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1882, Z. 14,992 M. Z. 135.404,
womit eine Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes, betreffend die Nichtanwendbarkeit der §§. 20 und 45 des Thierseuchengesetzes auf die Gemeindebehörden bekannt gegeben wird.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. März 1882, Z. 4195, kam in einer jüngst beim k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe abgehaltenen Verhandlung die Frage zur Entscheidung, ob ein Gemeindevorsteher, welcher den ihm im Grunde der Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zugekommenen Anordnungen der politischen Behörde nicht genau nachkommt, nach §§. 20 und 45 des bezogenen Gesetzes strafgerichtlich verantwortlich sei.

Der genannte Gerichtshof hat in dem concreten Falle erkannt, daß die §§. 20 und 45 des Thierseuchengesetzes auf die Gemeindebehörden nicht Anwendung finden, daß vielmehr das Gesetz (§. 21) die Ahndung derartiger Vorgänge der politischen Behörde in dem durch die Gemeindeordnung vorgezeichneten Disciplinarwege überläßt.

Bei der principiellen Bedeutung der erwähnten Frage erscheint das Erkenntniß des obersten Gerichts- und Cassationshofes für die Beurtheilung vorkommender ähnlicher Fälle von Wichtigkeit und erhält daher der Magistrat in der Anlage eine Abschrift dieses Erkenntnisses zur Kenntnissnahme und Darnachachtung.

Abschrift des Erkenntnisses des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes
ddo. 17. Februar 1882, Nr. 12829 ex 1881.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof hat heute am 17. Februar 1882, unter dem Voritze des k. k. Hofrathes Ritter von Pürschka, in Gegenwart der k. k. Hofräthe v. Achbauer, Rapret v. Fraeß-Kleindl, Dr. Ritter v. Haslmayr, Dr. Voltolini, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Tommaso als Protokollführer, über die von der k. k. Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Bozen vom 13. October 1881, Z. 4647, womit Anton Tiefenthaler von der Anklage wegen Vergehens nach §. 20 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35, R. G. Bl. freigesprochen wurde, nach der am heutigen Tage durchgeführten öffentlichen Verhandlung und nach An-

hörung des Vortrages des Berichterstatters, k. k. Hofrathes Dr. v. Voltelini, der Ausführung des k. k. Generalprocurators Dr. Glaser, und nach Vorlesung der Gegen Ausführungen des nicht erschienenen Angeklagten zu Recht erkannt.

Es werde die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

G r ü n d e :

Die Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf §. 281, g. a. St. P. O., indem behauptet wird, daß der Gerichtshof durch die Freisprechung des Angeklagten Anton Tiefenthaler von der Anklage wegen Vergehens nach §§. 20 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35, R. G. Bl. eben diese Gesetzesstelle verletzt habe.

Dieser Nichtigkeitsgrund besteht aber nicht zu Recht und die Behauptung der unrichtigen Gesetzesanwendung ist gänzlich unslüchthällig.

Der Gerichtshof hat mit vollem Rechte angenommen, daß die Vorschrift der §§. 20 und 45 des obbezogenen Gesetzes gar keine Anwendung auf die Gemeindebehörden findet. Dies ergibt sich deutlich aus dem Wortlaute des §. 21 des obcitirten Gesetzes, worin gesagt ist, daß die Gemeindebehörden für die genaue Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln verantwortlich und „hierin“ durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen sind, es erscheint also unzweifelhaft, daß das Gesetz für die nicht genaue Durchführung einer angeordneten Maßregel die Gemeindebehörden vor den Strafrichter nicht stellen will, sondern daß dasselbe die Ahndung derartiger Vorgänge der politischen Bezirksbehörde im Disciplinarwege überläßt.

Diese Ansicht wird auch durch den Vergleich der §§. 44 und 45 desselben Gesetzes bekräftigt.

Im §. 44, erster Absatz, ist die Bestimmung enthalten, daß jener, welcher es unterläßt, die ihm obliegende Anzeige zu erstatten, als Uebertreter mit Arrest bis zu 3 Monaten oder an Geld bis 300 fl. bestraft werden soll; im 2. Absätze desselben Paragraphes ist dieselbe Vorschrift ausdrücklich auf die Gemeindevorsteher, welche die ihnen obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles veräumten oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbefcheinigungen, wenn auch nur als Fahrlässigkeit die Unwahrheit bezeugen, ausgedehnt.

Aus dieser besonderen Ausdehnung der Strafbestimmung auf den Gemeindevorsteher ist wohl zu ersehen, daß das Gesetz die allgemeinen Vorschriften auf die Gemeindebehörden nicht anzuwenden beabsichtigte, und daß dasselbe eine besondere Vorschrift für nothwendig gefunden hat, um die Gemeindebehörde für diese taxativ bestimmten zwei Fälle vor dem Strafrichter verantwortlich zu machen.

Im §. 45 aber, welcher die allgemeinen Strafbestimmungen aufnimmt, ist von den Gemeindebehörden keine Rede und diese Vorschrift ist deshalb nur in Bezug auf die Parteien in Anwendung zu bringen.

Im vorliegenden Falle kann überdies von einem Zuwiderhandeln gegen eine Anordnung der politischen Behörde keine Rede sein; der Gemeindevorsteher hat der Anordnung dieser Behörde: besondere Wachen aufzustellen, Folge geleistet, er hat es aber erst am eilften Tage nach Erlassung dieser Anordnung gethan, und hat inzwischen die Ueberwachung Personen übertragen, die wegen anderweitiger Beschäftigung im Gemeindedienste die Controle des Viehverkehres nicht entsprechend halten konnten; er hat also wohl säumig und nicht zweckentsprechend gehandelt, hat aber nicht der Anordnung zuwider gehandelt.

Aus diesen Gründen mußte die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und das Urtheil des Erkenntnißgerichtes bestätigt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1882, Z. 21.718,
M. Z. 164.666,

enthaltend die Bedingungen der Enthebung der Commune Wien von der Beitragsleistung zu den Zinswerthen der Unterkünfte der hiesigen Sicherheitswache in Aerarialgebäuden.

Laut Erlasses vom 6. Mai 1882, Z. 6554, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium unter den obwaltenden Verhältnissen nunmehr nichts dagegen zu erinnern befunden, daß auf der Forderung zu einer Beitragsleistung der Commune Wien zu den Zinswerthen der Unterkünfte der hiesigen Sicherheitswache in den Aerarialgebäuden unter der Bedingung, daß die Commune an den Erhaltungskosten nicht bloß der Communal-, sondern auch an jenen der Aerarialgebäude, wo sich Unterkünfte der Sicherheitswache befinden, nach wie vor participire nicht weiter bestanden, und sonach der diesbezügliche Anspruch des Aerars sowohl für die Vergangenheit, als auch für die Zukunft fallen gelassen werde.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die Berichte vom 12. Juli 1878, Z. 119.847, vom 5. Jänner 1880, Z. 296.722 und vom 5. März 1881, Z. 100321, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß in Entsprechung des in den letzterwähnten beiden Berichten gestellten Ansuchens die Abrechnung über die Beitragsleistung der Commune Wien zu den Local-Polizeiauslagen für die Jahre 1875 bis incl. 1878 auf Grund der oben erwähnten hohen Entscheidung nunmehr finalisirt und noch im Laufe des Monats Juni d. J. an den Wiener Magistrat geleitet werden wird.

Gleichzeitig wird mitgetheilt, daß unter Einem die Verfügung getroffen wird, daß die Abrechnung für die folgenden Jahre 1879—80 und 1881 sofort in Angriff genommen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende geführt werde.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 31. Mai 1882, Z. 21.581,
M. Z. 165.436,

womit die Abforderung des Erwerbsteuerscheines bei Gewerbszurücklegungen angeordnet wird.

Anläßlich eines speciellen Falles wird zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 17. Mai 1882, Z. 14.620 in Erinnerung gebracht, daß in den Fällen von den Gewerbszurücklegungen, behufs Löschung der Erwerbsteuer stets auf der Zurücklegung der bezüglichen Erwerbsteuerscheine zu bestehen ist, nachdem die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines nach §. 15 des n. ö. Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 und nach dem Hofkanzleidecrete vom 27. November 1838, Z. 3446 (Prov. Ges. S. für Niederösterreich, 20. Thl., Nr. 272) als Bedingung für die Löschung der Erwerbsteuer anzusehen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1882, Z. 26.317, M. Z. 182.052, womit eine Abschrift des Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 1. Juni 1882, Z. 16.815 an die Verwaltung der sämtlichen österreichischen Eisenbahnen,

betreffend die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1881, B. 19.113, über die Verladung des Großhornviehes auf Eisenbahnen bekannt gegeben wird.

Die seit dem Erlasse vom 21. Juli 1881, Z. 19.113 (Centralblatt Nr. 87 ex 1881) gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß die mit demselben getroffene Bestimmung, wornach in einem gewöhnlichen vierräderigen Lastenwagen von 10.000 Mgr. Tragfähigkeit nicht mehr als 9 Stück Großhornvieh verladen werden dürfen, mit Hinblick auf die diversen Racen und die verschiedene Qualität der Thiere in der Praxis mannigfache Unzukömmlichkeiten zur Folge hat, und daß selbst die von der Verwaltung der österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Namens der österr. Eisenbahnen mit Bericht vom 14. Februar 1882, Z. 5997/3616 B. als Alternative angeregte Festsetzung einer für die verschiedenen Länderracen variablen Maximalzahl von den gleichen Nachtheilen nicht frei sein würde.

Ich finde mich daher, nach mit dem k. k. Ackerbauministerium gepflogenen Einvernehmen bestimmt, die oberwähnte Vorschrift des citirten Erlasses hiemit aufzuheben.

Den Bahnorganen wird es jedoch nach wie vor obliegen, in geeigneter Weise gegen eine Ueberfüllung der Wagen einzuwirken, und haben hiefür die einschlägigen Bestimmungen des bezogenen Erlasses auch fernerhin in Geltung zu verbleiben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1882, Z. 25.782, M. Z. 194.693,

betreffend die Einführung neuer Wegmauthbolleten für zweispännige Privatequipagen.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1882, Z. 13.209, die Mauthentrichtung an den Linien Wiens mittelst Abgabe von in vorhinein angekauften Mauthbolleten für zweispännige Privatequipagen gestattet.

Das h. o. Dekonomat wird gleichzeitig beauftragt, diese Mauthbolleten in länglicher Form in der beiläufigen Größe der bestehenden Mauthbolleten auf blaßrothem Papier, und zwar 50 Stück auf einem Blatte, wobei die einzelnen Bolleten nach Art der Tramway-Abonnementskarten zur leichten Abtrennung vorgerichtet sind und von den Parteien in Blocks beliebig zusammengelegt werden können, anfertigen zu lassen, dieselben in seiner Rechnung als streng verrechenbare Druckorte zu führen und die Linienämter Nordbahn, St. Marx, Favoriten, Wienerberg, Schönbrunn, Gumpendorf, Mariahilf, Westbahn, Lerchenfeld, Hernals und Rusdorf nach Bedarf zu betheilen.

Diese Bolleten haben auf der Titelseite links oben in der Ecke den kaiserlichen Adler und die Schrift zu enthalten:

„Wegmauthbollete
für
eine zweispännige Privatequipage
giltig an den Linien Wiens.
Mauthgebühr 8 kr.“

auf der Rückseite „k. k. Linienamt“

Diese Bollete ist bei der Einfahrt vom Wegmauthabnehmer markiren zu lassen und dem controlirenden Organe auszufolgen.

Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Wien in Civilrechtsfachen vom 20. Juni 1882, Z. 42.572,

betreffend die Ausschließung des Hektographen und der Anilintinte zur Herstellung von Urkundenabschriften.

Laut hohem Justizministerialerlaß vom 9. Juni 1882, Z. 9121, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ein Gutachten der technischen Hochschule in Wien über die Verwendbarkeit der Hektographien für den amtlichen Gebrauch mitgetheilt, wonach zur Herstellung jener Schriftstücke, welche zur Einlage in Amtsacten und Urkundensammlungen zu dienen haben, bei dem gegenwärtigen Stande der Sachlage, die Anwendung des Hektographen überhaupt auszuschließen und auch bezüglich des Anilinschwarz keine Ausnahme gegenüber dem früheren Gutachten der technischen Hochschule zu machen wäre, nach welchem die Anilintinte nach den bisherigen Erfahrungen zu den weniger haltbaren Producten gehört und daher von dem amtlichen Gebrauche auszuschließen wäre.

Das Landesgericht beehrt sich hievon mit dem Bemerkten Mittheilung zu machen, daß hiernach die auf dem bezeichneten Wege und mit der genannten Tinte hergestellten Urkundenabschriften insbesondere nicht als zur Aufbewahrung in der Urkundensammlung brauchbare Abschriften im Sinne des §. 90 des G. G. und des §. 17 der B. Inst. zum G. G. angesehen werden können, und ersucht, hierauf bei der Anfertigung von Urkundenabschriften, welche Eingaben an dieses Landesgericht angeschlossen werden und die Bestimmung haben, hiergerichts aufbehalten zu werden, gefälligst Bedacht zu nehmen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1882, Z. 28.994, M. Z. 207.509,

betreffend die Abhaltung der Tyrocinalprüfung bei den Apothekergremien.

Da in letzter Zeit Gesuche von Apothekerlehrlingen um die Nachsicht eines mehr minder langen Theiles der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit sehr häufig eingebracht werden und der Grund hiefür zum Theil wenigstens in dem Umstande zu erblicken ist, daß die Tyrocinalprüfungen bei den einzelnen Apothekergremien nur einmal im Jahre abgehalten werden, so wird hiemit angeordnet, daß die gedachten Prüfungen in Zukunft regelmäßig mindestens zweimal im Jahre u. z. mit Schluß jedes Universitäts-Studiensemesters, überdies aber im Sinne des §. 60 der mit dem h. Hofkanzleidecrete vom 19. Juni 1834, Z. 13.954 (n. ö. Regierungsverordnung vom 26. August 1834, Z. 35.899 und 46.294) erlassenen Bestimmungen für die Apothekergremien, Absatz VI., so oft als Anmeldungen zur Ablegung dieser Prüfung eingelangt sind, abgehalten werden.

Zuschrift des Präsidenten der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien vom 1. Juli 1882., Z. 31.993, M. Z. 139.227,

womit die in die Betriebsführung des Staates übergegangenen Eisenbahnen bekannt gegeben werden.

Nachdem gemäß der Allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Organisation des Staatsbetriebes auf den westlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen,

der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, außer der ihr schon dermalen übertragenen Führung des Betriebes der Kaiserin Elisabethbahn und der Staatsbahn Braunau-Straßwalchen, vom 1. Juli d. J. angefangen auch noch die Führung des Betriebes der Kronprinz Rudolfsbahn, der Staatsbahn Tarvis-Pontafel und der n. ö. Staatsbahnen (einschließlich Donauuferbahn), dann der Borarlbergbahn zugefallen ist, erlaube ich mir das höfliche Ersuchen zu stellen, alle Correspondenzen, welche Angelegenheiten der genannten Bahnen betreffen, gefälligst an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb leiten zu wollen.

Gleichzeitig beehre ich mich mitzutheilen, daß ich mit dem heutigen Tage die Leitung der genannten Direction übernommen habe, und daß im Falle meiner Verhinderung der vom hohen k. k. Handelsministerium hiezu designirte Hofrath Ferdinand Perl Ritter von Hildrichsburg mich vertreten wird.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidioms vom 5. Juli 1882, Z. 482/Pr., betreffend die portofreie Beförderung der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei.

Nach den zuletzt mit hierortigem Erlasse vom 24. Juli 1880, Z. 4675/Pr. bekannt gegebenen Bestimmungen sind die Correspondenzen der inländischen Behörden und Aemter mit den k. und k. Missionen und Consularämtern im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren, und besteht diesfalls nur bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei eine Ausnahme, indem letztere portofrei befördert werden.

Da nun zufolge einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern dem österr.-ungar. Consulate in Belgrad häufig frankirte Zuschriften österreichischer Behörden zukommen, wird das Magistratspräsidium in Folge Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, Z. 3202/M. I., auf den Inhalt des Eingangs bezogenen hieramtlichen Erlasses aufmerksam gemacht.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 57 die Concessionsurkunde vom 28. Februar 1882 für die Locomotiv-Eisenbahn von Schönhof nach Radoniß;
- „ „ 60 die Concessionsurkunde vom 17. Mai 1882 für die Locomotiv-Eisenbahnen a) von Liban nach Bakow mit einer Abzweigung von Dëtenic nach Dobrowiß und b) von Krupa nach Kolleschowiß.
- „ „ 70 die Verordnung des Handelsministers vom 15. Juni 1882, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend die Regelung des Transportes explosibler Artikel auf Eisenbahnen;
- „ „ 74 die Concessionsurkunde vom 19. Mai 1882, für die Locomotiv-Eisenbahn von Schwechat nach Mannersdorf.
- „ „ 78 der Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Juni 1882, zur Vollziehung der die Verbrauchsteuer von Mineralöl betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55;

- unter Nr. 81 das Gesetz vom 21. Juni 1882, womit der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau die Berechtigung ertheilt wird, rückständige Zinsen und Annuitäten von ihren Hypothekarforderungen im politischen Zwangswege einheben zu lassen.
- " " 85 die Schiffahrtsconvention vom 22. Februar 1882 zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien;
- " " 86 das Viehseuchen-Übereinkommen vom 6. Mai 1882, zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien;
- " " 87 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen Abschluß einer Consularconvention;
- " " 88 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen eines Rechtshilfevertrages;
- " " 90 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
- " " 91 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, mit welcher eine Dienstesinstruction für die landesfürstlichen Bezirksthierärzte erlassen wird;
- " " 98 die Convention vom 3. Juli 1880, abgeschlossen mit dem Sultan von Marokko, wegen Ausübung des Schutzrechtes;
- " " 100 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 22. Juni 1882, betreffend die Art der Bezeichnung der zum Verkehr über eine Verzehrungssteuerlinie bestimmten Biertransportfässer.

Im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte:

- unter Nr. 52 das Gesetz vom 6. Juni 1882, betreffend die Regulirung der Donau im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 16. Mai 1882, Z. 2683.

Die Erhöhungen des Feuerversicherungswerthes des neuen Rathhauses von 5,300.000 fl. auf sechs Millionen Gulden nach den vom Gemeinderathe bereits genehmigten Principien wird nach dem Commissionsantrage genehmigt.

Vom 16. Mai 1882, Z. 1522 und 1712.

Der Magistratsbericht über den baulichen Zustand der Grabstätte von Ludwig von Beethoven und Franz Schubert im Währinger Ortsfriedhofe wird zur Kenntniß genommen und nach dem Magistratsantrage beschlossen, daß auch die Erhaltung und übliche Ausschmückung der Schubert'schen Gruft von der Gemeinde Wien übernommen werde.

Mit Rücksicht auf den Zuwachs eines neuen Grabes wird der in der Plenarversammlung vom 30. September 1879, Z. 5118, bereits für vier Gräber (für Mozart, Gluck, Haydn und Beethoven) bewilligte Pauschalbetrag per 80 fl. jährlich, um jährlich 20 fl. erhöht.

Vom 16. Mai 1882, Z. 2387.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß zur Vermeidung von Streitigkeiten die zur Preisbestimmung des Heues am hiesigen Centralmarkte üblich gewesene Notirung, als:

1. Deutsches Heu mit den Unterabtheilungen Waldheu, Achauer und Moosbrunner Heu;
2. ungarisches Heu mit den Unterabtheilungen St. Johanner, Somereiner und Tablener Heu;
3. slovakisches Heu

aufhöre und künftighin bei der Preisnotirung bloß unterschieden werden soll:

1. deutsches Heu mit den Unterabtheilungen Wiesen- und Bergheu;
2. ungarisches Heu;
3. slovakisches Heu, wobei das bei der Zufahrt naß gewordene Heu in den Marktverzeichnissen als „beregnet“ zu bezeichnen ist.

Vom 16. März 1882, Z. 2710.

Nach dem Magistratsantrage wird den Obst-, Grünwaaren- und Blumenhändlern auf dem Columbus- und Eugenplaze im X. Bezirke der Verkauf ihrer Waaren bis zum Eintritte der Abenddämmerung im Sinne des §. 4 der allgemeinen Marktordnung auf Widerruf bewilligt.

Vom 23. Mai 1882, Z. 3010.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Gemeinde Hernals die angesuchte Ueberlassung von täglich 1400 Eimern Wasser aus der Hochquellenleitung, eventuell bei niederem Wasserstande in dieser Leitung aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zur Dotirung von sieben neuen Auslaufbrunnen unter den mit Gemeinderathsbeschuß vom 28. September 1874, Z. 1912, für die Abgabe von täglich 5000 Eimer Wasser an diese Gemeinde festgesetzten Modalitäten zu bewilligen.

Vom 23. Mai 1882, Z. 2644.

Nach dem Sectionsantrage wird der Platzzins für jene Karrenschleifer, welche ihr Gewerbe auf einem bestimmten Standplatze auf communalem Grunde ausüben, mit 5 fl. jährlich principiell festgesetzt.

Vom 24. Mai 1882, Z. 1992.

Nach dem Sectionsantrage werden die, bereits den Betrag von 1000 fl. übersteigenden Kosten für die Trinkwasserzufuhr in die Brigittenau, Freudenuau, Kaisermühlen und Erdbergermais nachträglich genehmigt und wird die Ermächtigung ertheilt, bis auf Weiteres die Wasserzufuhr in diese Bezirkstheile fortzusetzen.

Vom 24. Mai 1882, Z. 1237.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath, daß Punkt 3, Al. 1 der bei Bestimmung des Normallehnmittelverzeichnisses unterm 16. Mai 1879, Z. 4722 ex 1878 gefaßte Beschluß außer Kraft gesetzt werde und sich in Zukunft an die unter Al. 2 und folgende angenommenen Bestimmungen zu halten ist.

Vom 24. Mai 1882, Z. 2802.

Bezüglich der Berechnung der Beilegegebühr bei der gleichzeitigen Beilegung mehrerer im Centralfriedhofe exhumirten Leichen in ein Einzelgrab oder Gruft wird nach dem Commissionsantrage beschlossen:

1. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer im Centralfriedhofe exhumirten Leichen in ein anderes Grab oder eine Gruft im selben Friedhofe ist nur die einfache Gebühr für die neue Grabstelle zu entrichten und es hat diese Bestimmung auch dann stattzufinden, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes Einzelgrab oder in eine einfache Gruft stattfindet.

2. Derselbe Grundsatz hat zu gelten, wenn die am Centralfriedhofe exhumirten Leichen gleichzeitig mit einer oder mehreren in einem alten Friedhof exhumirten Leichen in ein Einzelgrab oder Gruft am Centralfriedhof übertragen werden.

Vom 26. Mai 1882, Z. 2261.

Bezüglich der Durchführung der Armenlotterie 1883 wird beschlossen, unter Beibehaltung der dormaligen Losanzahl die Zahl der Treffer von 3000 auf 4000 Stück, darunter 250 Haupttreffer, zu erhöhen und die Provision für die Losverschleißer am Wiener Plage ohne Rücksicht auf die Zahl der verkauften Lose gleichmäßig mit 10 kr. per Stück festzusetzen.

Vom 2. Juni 1882, Z. 2708.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section, wird die Eröffnung einer 6. Classe an der städtischen Volksschule für Mädchen, II. Bezirk, kleine Sperlgasse Nr. 10, vom Beginne des Schuljahres 1882/83 an und die Verwendung des Amtszimmers als Lehrzimmer, sowie die Verlegung des Amtszimmers in das Local zur Unterbringung von Effecten der Unterstandslosen und der plötzlich Verstorbenen bewilligt; auf die Herstellung einer geeigneten Räumlichkeit zu letzterem Zwecke ist bei dem Zubaue zum Leopoldstädter Gemeindehause Rücksicht zu nehmen.

Vom 2. Juni 1882, Z. 2932.

Ueber Anfrage des Magistrates wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, daß der Magistrat Portalherstellungen vor Risaliten, welche die Baulinie nicht überschreiten, im eigenen Wirkungskreise erledigen könne, daß daher solche Acte dem Gemeinderathe nicht mehr vorzulegen sind.

Vom 6. Juni 1882, Z. 2877.

Nach dem Antrage der Mittelschuldeputation wird beschlossen, daß die provisorisch leistenden Turnlehrer an den Communalmittelschulen künftighin während der ganzen Turnunterrichtszeit anwesend zu sein und den Turnunterricht zu überwachen haben.

Weiters wird beschlossen, daß in Zukunft für den Abgang der Stunden die Bezahlung einbezogen werde und daß, wenn die leitenden Turnlehrer obigem Auftrage nicht nachkommen, für die Zukunft Vorsorge getroffen werden soll, nur solche Lehrer hinzustellen, welche auch die Zeit haben, die vorgeschriebenen Stunden einzuhalten.

Vom 6. Juni 1882, Z. 3238.

Dem Amtspersonale des Steuerkatasters werden aus Anlaß der demselben aufgetragenen Nachmittagsfrequenz für die Zeit vom 11. April bis 30. September l. J. Kostgelder, und zwar den Beamten zu 1 fl. 20 kr., den Diurnisten und dem Amtsdienner zu 84 kr. per Kopf und Tag bewilligt; für diese präliminarmäßig nicht bedeckte Ausgabe von 1778 fl. 92 kr. wird ein Zuschußcredit zur Ausg.-Rubr. VI. 11, „Wagenauslagen, Conscriptiionsgebühren und Diäten in eigenen Angelegenheiten“ in der Höhe des Erfordernisses gewährt.

Dem Magistrate wird insbesondere bedeutet, dafür zu sorgen, daß die Wählerlisten auch durch die Aufnahme solcher Personen, welche ihr Wahlrecht bisher nicht reclamirt haben, ein solches aber besitzen, in umfassender Weise ergänzt werden.

Die Direction des Conscriptiionsamtes wird ermächtigt, die zur Anlegung der Wählerliste der mit 5 fl. bemessenen Steuerträger bezüglich ihres Heimatrechtes und der Staatsbürgerschaft zu pflegenden Erhebungen von 10 Beamten des Conscriptiionsamtes in den Nachmittagsstunden von 4—7 Uhr ausführen zu lassen; denselben wird für diese außergewöhnliche Mühewaltung eine Entschädigung von täglich 1 fl. 20 kr. und dem dabei zu verwendenden Amtsdienere ein Kostgeld von täglich 80 kr. bewilligt; zur Bedeckung dieser Auslagen wird ein Zuschußcredit in der Höhe des Erfordernisses bis zu dem Betrage von höchstens 800 fl. bewilligt.

Endlich wird nach dem Sectionsantrage genehmigt, daß zur Durchführung der aus demselben Anlasse der Registratur zufallenden umfangreichen Vorarbeiten 5 Beamte, 1 Praktikant und 5 Amtsdienere in den Nachmittagsstunden bis zur Beendigung dieser Arbeit verwendet werden und daß diesem Personale als Ersatz für Kost und Kleiderabnutzung ein angemessener Betrag, und zwar den Beamten und Praktikanten 1 fl., den Dienern 80 kr. per Kopf und Tag ausbezahlt werden.

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht solche außergewöhnliche Arbeiten, wie die hier in Rede stehenden, ohne übermäßige Inanspruchnahme des ständigen Beamtenpersonales etwa durch ad hoc aufgenommene Diurnisten bewerkstelligt werden könnten.

Vom 9. Juni 1882, Z. 3407.

Nach dem Commissionsantrage wird über Ansuchen des Füstergabdenkmal-Comités beschlossen, das Füstergabdenkmal im Centralfriedhofe in das Eigenthum der Commune zu übernehmen und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

Vom 13. Juni 1882, Z. 6895 ex 1881.

In Angelegenheit der Verwendung der Jahresüberschüsse der von der Commune Wien zu den gewerblichen Fortbildungsschulen geleisteten Beiträge wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, sowie darauf, daß Ueberschüsse der Gesamtheit gutgeschrieben werden und darauf, daß sich die Buchhaltung jederzeit zu überzeugen in der Lage ist, ob effective Ueberschüsse berücksichtigt werden, von der Geltendmachung der sogenannten Guthaben abzusehen.

Vom 13. Juni 1882, Z. 1871.

Nach dem Antrage der Section wird zur Kenntniß genommen, daß der Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt sich in Zukunft an den Canaluntersuchungen nicht mehr betheiligen werde und wird beschlossen, daß es den einzelnen Bezirksvertretungen freigestellt bleiben soll, sich auch in Zukunft an den Canaluntersuchungen zu betheiligen oder nicht, und daß das Stadtbauamt, sowie bisher, die Bezirksvorsteher von den Canaluntersuchungen zu verständigen habe. Der Antrag des Stadtbauamtes, daß die Sorge für die Instandhaltung der Canäle in den Vorstadtbezirken dem Stadtbauamte allein übertragen werden solle, wird abgelehnt.

Vom 16. Juni 1882, Z. 3171.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die in Absatz X und XI des Maria Hirschmüller'schen Testamentes den städt. Waisenhäusern zugedachten Legate von 200 fl. Papierrente

als selbstständige Widmungen beim allgemeinen Versorgungsfonde in Berechnung zu lassen und die Interessen hiervon jährlich am Schlusse des Schuljahres dem fleißigsten und talentirtesten Zöglinge der bestehenden städtischen Waisenhäuser für Knaben und für Mädchen, wobei das Waisenhaus in Klosterneuburg als ein Haus für Knaben und Mädchen angesehen wird, behufs Einlegung in die Sparcassa zuzuwenden.

Vom 16. Juni 1882, Z. 3403.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Verfügung des Landeschulrathes bezüglich des sanctionirten Landesgesetzes vom 3. Mai 1882, Z. 48, zur Kenntniß zu nehmen und alle beim Gemeinderathe seit Ende November 1880 erliegenden Gesuche um Flüssigmachung von Quinquennialzulagen in der Weise zu erledigen, daß der Magistrat beauftragt wird, im Sinne des vorliegenden Erlasses alle mittlerweile flüssig gewordenen Dienstalterszulagen sofort anzuweisen, und nur wenn die Bemessung einem Zweifel unterliegen sollte, zur Entscheidung von Fall zu Fall an den Gemeinderath zu übermitteln.

Vom 16. Juni 1882, Z. 223.

Bezüglich der vom gewesenen Verwalter des Bürgerversorgungshauses gestellten Anträge wegen fernerer Verwendung eines zur Anschaffung von Paramenten zu Pfründner-Leichenbegängnissen gesammelten Capitaless per 1325 fl. 54 kr. wird nach dem Commissionsantrage beschlossen:

1. Das fragliche Capital ist dem Bürgerhospitalfonde zu incorporiren.
2. Die vorhandenen Extra-Paramente, deren Erhaltung rücksichtlich Erneuerung in Zukunft der Bürgerhospitalfond zu übernehmen hat, sind in das Inventar der Bürgerversorgungsanstalt einzustellen.
3. Die Leichenbegängnisse verstorbenen Pfründner haben sich in drei Classen abzustufen, und zwar:
 - a) Zahlreichen I. Classe unter Beistellung der Extra-Paramente gegen die Gebühr von 3 fl.;
 - b) Zahlreichen II. Classe unter Beistellung der gewöhnlichen Paramente gegen die Gebühr von 2 fl.;
 - c) Gratisleichen, deren Kosten der Bürgerhospitalfond trägt.

Vom 20. Juni 1882, Z. 3516.

Bezüglich der Sicherstellung des Brennholz- und Kohlenbedarfs für die städt. Amts- und Anstaltsgebäude während der Heizperiode 1882/83 wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, den Bedarf an Brennholz durch das im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. December 1881, Z. 7985, nach Wien verführte Brennholz aus den Bürgerhospitalfondsförsten zu decken und nur den fehlenden Rest im Wege einer allgemeinen öffentlichen Offertverhandlung festzustellen.

Vom 23. Juni 1882, Z. 3210.

Nach dem Commissionsantrage und Antrage der I. Section wird die vom Magistrate vorgelegte Vorschrift in Betreff der Bestellung eines Contrahenten zur Beforgung des Wiener Leichenfuhrwerkes und Lieferung von Holzsärgen genehmigt.

Zugleich wird der Magistrat angewiesen, sowohl in der vorgelegten Vorschrift als auch in Zukunft bei der Verfassung von Vorschriften über Vergebung von Arbeiten und Lieferungen sich genau an die Terminologie der „Vorschrift über die Bestellung ständiger städt. Contractanten für die currenten Arbeiten und Lieferungen“ zu halten.

Vom 23. Juni 1882, Z. 3105.

Nach dem Sectionsantrage wird auf Grund des Gutachtens der Rechtssection beschlossen, daß es von dem am 25. April l. J. gefaßten Beschlusse bezüglich der Verpflichtung zur Ausstellung eines Reverses seitens der im Besitze von Naturalwohnungen befindlichen Schulleiter zc., daß sie im Falle des Ausbruches einer übertragbaren Krankheit in ihren Familien die kranken Familienglieder sofort außer Haus in Verpflegung geben, insoweit er die Schulleiter betrifft, sein Abkommen zu finden hat und daß gleichzeitig jene Erklärungen, welche bisher von den einzelnen Schulleitern abgegeben wurden, als rechtsunverbindlich annullirt werden.

Vom 27. Juni 1882, Z. 3522.

Nach dem Antrage der III. und der VII. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe der städt. Volksschule für Mädchen, VI., Gumpendorferstraße Nr. 52 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft vom Schuljahre 1882/83 an genehmigt.

Vom 27. Juni 1882, Z. 3442.

Anlässlich der Ausdehnung der Hauptferien an den städt. Volks- und Bürgerschulen auf zwei Monate wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Den provisorischen Unterlehrern und Unterlehrerinnen ist vom nächsten Schuljahre an die Jahresremuneration per 400 fl., respective 600 fl. in 10 monatlichen Raten, anstatt wie bisher in 10 $\frac{1}{2}$ monatlichen Raten zu erfolgen.

2. Den im laufenden Schuljahre in stabiler Verwendung stehenden provisorischen Unterlehrern und Unterlehrerinnen ist die Remunerationquote für den ganzen Monat Juli am 16. Juli l. J. auszubezahlen.

3. Die Turnremuneration für etwaige Mehrriegen der provisorisch leitenden Turnlehrer und für die Riegen der provisorischen Hilfsturnlehrer darf für das laufende Schuljahr auch für die zweite Hälfte des Monats Juli bedingungslos ausbezahlt werden, obwohl nur in der ersten Hälfte dieses Monats geturnt wird; in Zukunft darf diese Remuneration jedoch nur dann auch für die zweite Hälfte Juli ausbezahlt werden, wenn die in Folge Ausdehnung der Hauptferien entfallenden Stunden im Laufe des Schuljahres durch andere ersetzt werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 25. April 1882, M. Z. 109.727,
an die Herren Gewerbereferenten.

Die h. k. k. Finanz-Landesdirection hat unterm 13. April 1882, Z. 730/Pr., infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 11. März 1882, Z. 3309, den Magistrat aufgefordert, auf die ehebaldigste Depurirung der in unverhältnißmäßiger Höhe ausstehenden Steuerrückstände aus den Vorjahren mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Es wird daher gleichzeitig die Steuerexecutionsabtheilung angewiesen, die sich auf Steuerrückstände aus den Vorjahren beziehenden Pfändungsaufträge binnen vier Wochen zu erledigen.

Herr Rath werden aus diesem Anlasse ersucht der schleunigen Erledigung von einlaufenden Steuer-Executionsrelationen, welche der Stellung von Nachsichtsanträgen für die aus den Vorjahren stammenden Steuerrückstände zur Grundlage zu dienen haben, ein besonderes Augenmerk zuwenden zu wollen.

Außerdem dürfte sich mit Rücksicht auf den obigen Erlaß eine gleiche Sorgfalt der raschen Finalisirung von Steuer-Nachsichtsverhandlungen empfehlen, welche auf Grund der bereits aus früheren Jahren vorliegenden Relationen über den Mangel an pfandbaren Objecten bei einzelnen Steuerrestanten eingeleitet worden sind, weshalb Herr Rath auch in dieser Richtung die nöthige Verfügung hinsichtlich der etwa Ihrem Departement zugewiesenen und noch nicht der Erledigung zugeführten Actenstücke treffen wollen.

Currende des Herrn Magistratsdirectors vom 7. Juni 1882, Z. 384,

womit im Sinne des Präsidialerlasses vom 1. Juni 1882, G. N. Z. 3095, angeordnet wird, daß bei allen Verhandlungen, welche zum Zwecke des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen der Gemeinde Wien und anderen Personen oder Körperschaften gepflogen werden, stets auch die Frage in Erörterung gezogen werde, wer im Falle des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes die hiefür entfallenden Staatsgebühren und Stempel zu berichtigen hat.

Selbstverständlich ist hiebei im Interesse der Gemeinde dahin zu wirken, daß bei allen solchen Verhandlungen die Parteien die Gebühren entweder ganz oder doch mindestens zur Hälfte zahlen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 12. Juli 1882, Z. 490, an die Herren Gewerbereferenten.

Im Interesse der genauen und rechtzeitigen Evidenzführung der Wahlberechtigten und der zum Geschwornenamte berufenen Personen erscheint es wünschenswerth, daß der Steuer- und Wahlkataster von den Gewerbszurücklegungen bereits nach constatirter Betriebseinstellung und noch vor der definitiven Erwerbsteuerlöschung Kenntniß erlange, damit nicht in der Zwischenzeit Personen, welche des gesetzlichen Titels zur Ausübung eines der obigen Rechte sich begeben haben, in der Wähler- oder in der Geschwornenliste fortgeführt werden.

Ich ersuche Sie demnach, Herr Rath, gefälligst veranlassen zu wollen, daß die Erwerbsteuerlöschungsanträge, welche in Folge Gewerbszurücklegung oder in anderen Fällen des Erlöschens der Gewerbeberechtigung gestellt werden, mit „Videat Steuerkataster (post exped.)“ versehen werden.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle, daß die für den Steuer- und Wahlkataster bestimmten Abschnitte der den Contribuenten bei Antritt eines Gewerbes ausgefolgten Cassaanweisungen in jenen Rubriken, von welchen die Beurtheilung des Wahlrechtes abhängt, unrichtig ausgefüllt wurden, stelle ich das fernere Ersuchen, darauf einzuwirken, daß in diese Abschnitte die richtigen Daten des Rationales eingestellt werden, und daß insbesondere bei den Rubriken: „Geburtsjahr“ und „Heimatsort“ sich nicht mit den uncontrolirten Angaben der Partei begnügt, sondern wenn immer thunlich, auf die Beibringung der betreffenden Documente gedrungen werde.